

Anlage - Abwägungen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 12.8.2016 - 16.09.2016	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB Schreiben vom 09.08.2016 12.8.2016 - 16.09.2016	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben Aus Datenschutzgründen anonymisiert, Adressenliste bzw. Unterschriftenliste kann von Ratsmitgliedern eingesehen werden:	Verfahren: § 3 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

1 Eingaben der Öffentlichkeit bezogen auf den Teilbereich 1 – Deine

1 Öffentlichkeit, 22.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Bezugnehmend auf die Bekanntmachung am 04.08.2016 in der OV möchten wir erneut gegen den Bau von Windenergieanlagen im sogenannten Gebiet "Deine" Stellung nehmen.</p> <p>Im Mai 2015 haben wir Ihnen bereits eine Unterschriftenliste gegen den Bau von Windenergieanlagen zukommen lassen, auf der nicht nur wir Anwohner, die direkt von diesem Bau betroffen sind, sondern auch viele Einwohner aus unserer Bauernschaft Deindrup sich gegen den Bau der Windkraftanlagen ausgesprochen haben. Anbei finden Sie jeweils in Kopie unser Schreiben vom 11.05.2015 sowie die Unterschriftenlisten.</p>	<p>Siehe hierzu die nachfolgenden Abwägungen zu den Eingaben vom Mai 2015.</p>
<p>Laut Ihren Informationen, die Sie von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekommen haben, wird als Entfernung von Windenergieanlagen zur BAB A1 (welche in der Nähe unserer Wohnhäuser verläuft) von der Behörde "das 1,5-fache der Fallhöhe der Windkraftanlage als absolutes Mindestmaß gefordert". Somit muss der Abstand zur BAB A1 laut Ihren Berechnungen 354 m betragen (Seite 34, Abb. 23; "Begründung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie / 3 Teilgeltungsbereiche"). Sie beachten jedoch bei Ihrer Planung nur die "Baubeschränkungszone von 100 m" zur BAB A1, sodass das Gebiet "Deine" Ihrerseits weiterhin als "sehr gut geeignet" angesehen wird. Dies widerspricht jedoch der Forderung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.</p>	<p>zu Abständen:</p> <p>Für die Eingabe der Straßenbauverwaltung und die dort geforderten Abstände ist eine Abwägung erfolgt.</p> <p>Nach Ansicht der Stadt ist der vorgetragene Abstand von 1,5-fache der Fallhöhe, und damit bei modernen Anlagen rd. 350 m, nicht zwingend. Die mit einer Abstandsregelung verbundenen öffentlichen Sicherheitserfordernisse (Vermeidung von Einwirkungen durch Eiswurf, Flügelbruch, Havarien) können bei Bedarf auch durch andere Maßnahmen, als ausschließlich durch hohe Abstandsregelungen kompensiert und eingehalten werden.</p>
<p>Des Weiteren sollte auch berücksichtigt werden, dass der vom Aussterben bedrohte Steinkauz in unmittelbarer Nähe des Gebietes „Deine“ nistet. Wenn es schon so ist, dass den Belangen von Tieren ein höherer Stellenwert zuteilwird als den der betroffenen anwohnenden Personen, dann sollte auch dies geprüft werden. Wir möchten Sie daher bitten, die Belange und Bedürfnisse der Anwohner und Einwohner der Bauernschaft Deindrup zu</p>	<p>zu Artenschutz / Steinkauz:</p> <p>Für den Standort Deine ist nicht erkennbar, dass die betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen artenschutzrechtliche Verbote erfüllen: Es ist kein Verletzungs- und Tötungsrisiko von Individuen zu verzeichnen, dass gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in direkter Nähe zur Autobahn signifikant erhöht wäre. Es sind auch keine besonderen Störungen einer lokalen Population durch Windenergieanlagen</p>

<p>berücksichtigen und sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet „Deine“ zu entscheiden.</p>	<p>ableitbar, da der Lebensraum eines Steinkauzes sehr wesentlich z.B. durch Monokulturen (Maisanbau) oder Verlust der Nistmöglichkeiten beeinflusst wird. Es sind auch keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten ableitbar. Der Steinkauz gehört gemäß den Unterlagen des Nds. Windenergieerlasse (Leitfaden Artenschutz, Abb. 3 nicht zu dem WEA-Empfindlichen Arten, für die besondere Betroffenheiten festgestellt werden können.</p>
---	---

2 Öffentlichkeit, 11.05.2015 (unterschrieben von 3 Familien und mehreren Anliegern mit umfangreicher Unterschriftenliste – unterzeichnet haben insgesamt rd. 151 BürgerInnen)

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Am 04.02.2015 fand eine Sitzung des Bauausschusses des Stadtrates statt. Bei dieser öffentlichen Sitzung, an der wir mit einigen Anliegern teilnahmen, wurde uns bewusst, dass wir uns abermals mit der Thematik Windenergieanlagen in der Bauernschaft Deindrup beschäftigen müssen.</p> <p>Es wurde das sogenannte Gebiet „Deine“, welches sich an der BAB A 1 und somit in geringer Entfernung (ca. 500 m) zu unseren Wohnhäusern befindet, vom Planungsbüro als „gut geeignet“ beschrieben.</p> <p>Vor etwa 8 Jahren (im Jahre 2008) mussten wir uns bereits mit dem Thema Windenergieanlagen auseinandersetzen und zu unserer Freude wurden die damals geplanten Anlagen nicht errichtet (Abstandsempfehlungen der damaligen Landesregierung-Mindestabstand 1000 m).</p> <p>Nach dem Wechsel der Landesregierung sind wir leider jetzt abermals mit dieser Thematik konfrontiert. Aus diesem Grund haben wir erneut eine Unterschriftenaktion initiiert. Auf den ausdrücklichen Wunsch vieler Einwohner unserer kleinen Bauernschaft Deindrup haben wir diese Bürger mit einbezogen, da diese sich bei der Höhe der Anlagen ebenfalls in ihrem engeren Lebensumfeld betroffen fühlen. Wir ALLE sprechen uns gegen den Bau von Windenergieanlagen im Gebiet „Deine“ aus! Begründungen, können Sie dem Anhang entnehmen.</p>	<p>Das Schreiben der Einwender aus vom Mai 2015 sowie die beigelegten Unterschriftenlisten werden zur Kenntnis genommen. Ebenso das damalige Antwortschreiben der Verwaltung vom 27.05.2016. Es lautete:</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.05.2015 ist im Rathaus der Stadt Vechta eingegangen und wird dort vom Fachdienst Stadtentwicklung, Bauordnung und Landschaftsplanung ausgewertet. Ich möchte Sie vorab darauf hinweisen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes - Sieben Teilbereiche zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB bereits in 2013 erfolgt ist.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit, Ihre Anregungen und Bedenken zu äußern, wird Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB gegeben. Ein genauer Termin, wann die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, steht noch nicht fest. Vorgesehen ist der Juli 2015. Eine Ankündigung der Beteiligungsfristen erfolgt ortsüblich in der OV. Diese bitte ich zu beachten. In diesem Verfahren haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anregungen und Bedenken erneut einzureichen. In jedem Fall sollten Sie uns erneut anschreiben und auf Ihr Schreiben vom 15.05.2015 verweisen. Dieses wird dann als Stellungnahme zum Standort ‚Deine‘ geprüft werden.</p> <p>In der Sache ergibt sich nachfolgende Abwägung.</p>
<p>Weiter ist es für uns unverständlich, dass ein Gebiet nicht in die „engere Auswahl“ kommt, und keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, wenn dort Fledermäuse, seltene Vögel, u.ä. vorkommen, unter der Begründung „Naturschutz hat Vorrang“. Das heißt im Umkehrschluss, dass dieser „Naturschutz“ einen größeren Stellenwert hat als der Mensch in seinem sozialen Umfeld mit seinen Belangen und seinen Bedürfnissen!</p>	<p>Artenschutzrechtliche Auflagen (Schutz gefährdeter Tierarten) unterliegen nicht der Abwägung durch die Ratsmitglieder. Sie müssen im allgemeinen öffentlichen Interesse und nach allgemeiner Rechtslage beachtet werden. Sobald artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden stellen sie im Regelfall ein Ausschlusskriterium für den Bau von Windenergieanlagen dar.</p>
<p>Wir möchten Sie bitten, unterstützen Sie nicht länger, unter dem Deckmantel der Energiewende, ein Projekt, das gegen jegliche Vernunft durchgesetzt werden soll. Beachten Sie hier dabei bitte insbesondere die geplanten Abstandsweiten zu den Anliegern, die wir als menschenverachtend empfinden. Wir sind nicht generell gegen Windenergie. Aber wir sind mit Recht der Meinung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit Augenmaß geschehen soll, unter Berücksichtigung von Mensch, Natur und ökonomischer Wirtschaftlichkeit. Das ist bei diesem Standort nicht gegeben.</p>	<p>Die Stadt Vechta hat mit den vorliegenden Planungen dem Nds. Windenergieerlass 2016 Rechnung getragen. Er hat das politische Ziel als Grundlage, dass das Land Niedersachsen zum Gelingen der Energiewende beitragen will und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 % erneuerbare Energie umstellen will. Dieses Ziel ist mit dem entsprechend erfolgten Erlass durch die kommunalen Entscheidungsträger umzusetzen.</p>

Text über den beigefügten Unterschriftenlisten (Februar 2015):

Wir, die Anlieger der Straße Neustadt und die Bürger der Bauernschaft Deindrup sprechen uns gegen den Bau von Windkraftanlagen unter einer **Abstandsentfernung von 900 m** zu den Wohnhäusern der Anlieger im sogenannten Gebiet „Deine“ aus!

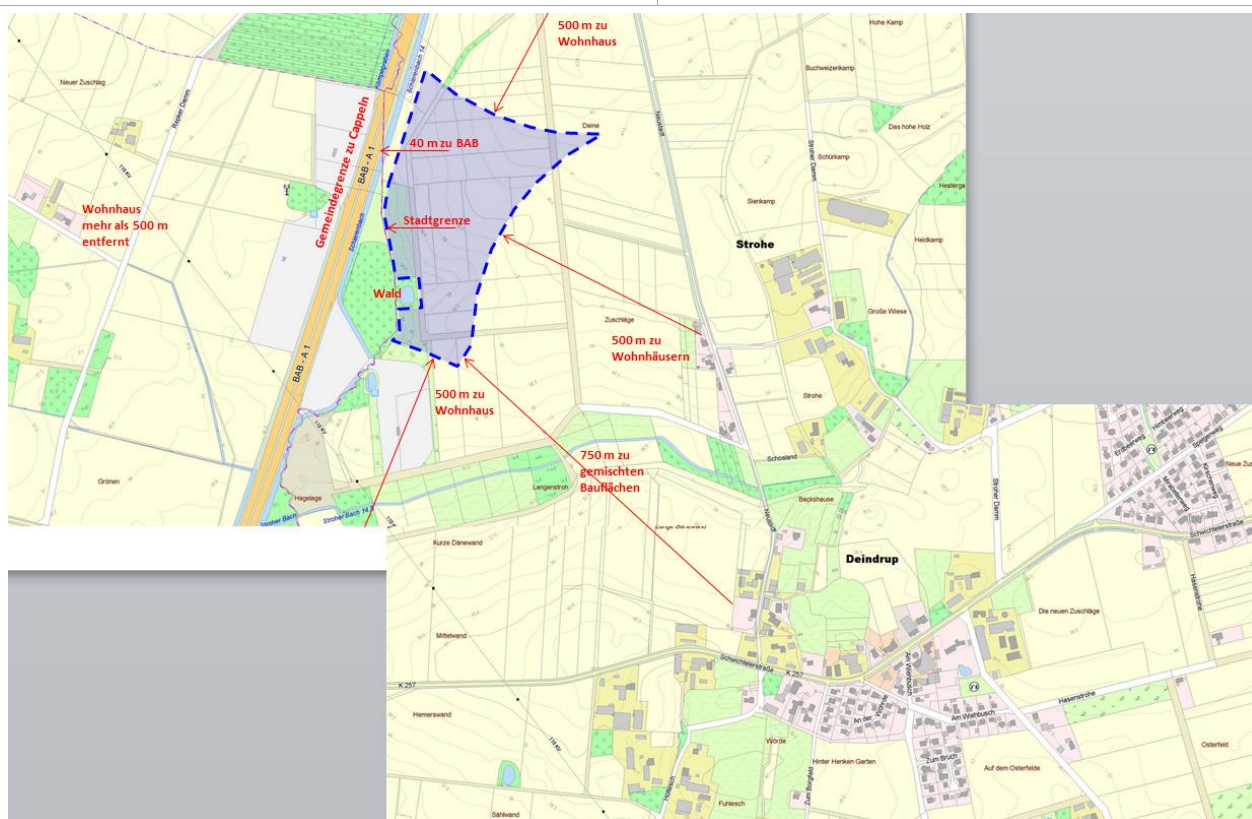
zu Mindestens 900 m Entfernung:

Eine generelle Berücksichtigung von 900 m zu Wohnhäusern im Stadtgebiet von Vechta würde bedeuten, dass für die Errichtung von WEA keine Bereiche im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Auch der bestehende Windpark in Ehrland wäre mit dieser Forderung in Frage zu stellen.

Die Bereiche Schwichteler Straße, Am Wiehbusch, Zum Borgfeld, Hasenstrohe, zum Osterfeld in Deindrup – bei denen viele Anwohner die Petition unterzeichnet haben, liegen alle weitgehend innerhalb von allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten Bauflächen des Ortsteiles Deindrup. Der geplante Teilbereich 2 hält hier einen Abstand von mindestens 750 m zu diesen Häusern.

Allein etwa 3 Wohnhäuser des Außenbereiches in Deindrup liegen im geringsten Abstand von mindestens 500 m zum Teilbereich. Alle anderen einzelnen Wohnhäuser liegen in größeren Entfernungen.

Der geplante Standort befindet sich zudem in nördlicher bis nordwestlicher Richtung zu diesen Straßen und Häusern, die wesentliche südliche Blickrichtung und Ausrichtung der Häuser wird mit einem Windpark nicht berührt (siehe nachfolgende Abbildung, Kartengrundlage LGLN 2016).



Begründung:

Für die Anwohner entsteht ein großer finanzieller Schaden durch den **Wertverlust** an Ihrem Wohneigentum und ihren Grundstücken. Nach Auskunft von Fachleuten bis zu 50 % Wertminderung.

zu Wertverlust:

Infrastrukturprojekte, die im allgemeinen öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet werden, verändern auch die Umwelt. Wertänderungen bei Immobilien allein infolge von Infrastrukturprojekten sind spekulativ. Das Baurecht sieht im Gefolge üblicher Planungen auch keine Abschöpfungen bei Wertsteigerungen von Immobilien vor (z.B. durch gute Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand). Ein Schadensersatzanspruch infolge von öffentlich veranlassten Planungen entsteht im Regelfall nicht. Es gibt

	keinen Anspruch auf eine dauerhafte Sicherung des eigenen Umfeldes zur Wahrung von Immobilienwerten.
<p>Die Bürger werden gezwungen, jeden Tag, jede Stunde und jede Minute die von den nicht in unser Landschafts- und Naturbild gehörigen Stahlriesen ausgehenden krankmachenden Beeinträchtigungen, wie Infraschall, Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren hinzunehmen!</p>	<p>zu Immissionen: Zur Regelung der maximal zulässigen Immissionen verursacht durch Windenergieanlagen oder sonstige gewerbliche Anlagen (z.B. Biogas) existieren umfangreiche Regelungen über zulässige oder zu beachtende Grenzwerte und Richtwerte, die einheitlich für alle Bürger und in der gesamten Bundesrepublik gelten und die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Sie definieren nach dem Stand der Technik sowie den öffentlichen Erfordernissen das für alle zumutbare bzw. zu tolerierende Maß an Auswirkungen einer Anlage. In einer Entfernung von 500 m zu Wohnhäusern werden alle Grenzwerte im Regelfall bei modernen Windenergieanlagen eingehalten. Der Nds. Windenergieerlass geht sogar davon aus, dass ein tatsächlicher „harter“ Tabubereich zu Wohnhäusern nur bei insgesamt 400 m liegt.</p>
<p>Beim Bau der Windenergieanlagen würden unsere Straßen nachhaltig beschädigt werden. Beschädigungen an unseren Häusern sind ebenfalls nicht auszuschließen.</p>	<p>zu Schäden an Straßen und Häusern: Schäden an Straßen infolge von Bauarbeiten (Schwertransporten, Fundament- und Turmbau) beim Bau von WEA werden erfasst und sind (vergleichbar anderen gewerblichen Vorhaben) vom Verursacher zu beheben. Die Stadt sichert diese Leistungen im Vorfeld durch städtebauliche Verträge mit den Betreibern ab. Schäden an Häusern (z.B. infolge von Grundwasserabsenkungen) können nach dem Stand der Technik bei korrekter Bauausführung von Fundamenten vermieden werden. Werden dennoch Schäden von Anwohnern vermutet, kann ein Beweis-sicherungsverfahren beauftragt werden. Schäden sind in der Folge immer vom Verursacher zu beheben.</p>
<p>Die Anlieger und Bürger sind schon konfrontiert mit dem Verkehr und dem Lärm einer Biogasanlage, der Autobahn und des neuentstehenden Riesenspielplatzes, für LKW-Fahrer, die dort ihre vorgeschriebenen Ruhezeiten einhalten sollen.</p>	<p>zu erheblichen Vorbelastungen: Es ist in Abwägung aller Belange legitim, dass in erster Linie Räume des Stadtgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden sollen, die bereits Vorbelastungen aufweisen. Ziel dabei ist es, die noch weitgehend unbelastete Räume in einem allgemeinen öffentlichen Interesse zu schützen. Die Sicherung von möglichst unberührten Erholungsbereichen im Stadtgebiet von Vechta ist von einem hohen öffentlichen Interesse. Eine gleichmäßige Verteilung aller anfallenden Belastungen (infolge von Straßen, Energieversorgung, Gewerbebauten etc.) ist nicht möglich. Die Autobahn mit dem LKW-Parkplatz liegt in rd. 900 m Entfernung z.B. zur Straße zum Wiehbusch. Die Biogasanlage im Norden liegt in rd. 1.600 m Entfernung (siehe nachfolgende Abb., Luftbildgrundlage LGLN 2016). Eine unmittelbare Belastung durch Verkehre oder den Lärm einer Biogasanlage ist infolge der Lage der Emissionsquellen nur für einen eher geringen Teil der Bevölkerung gegeben. Bei einem möglichen Bau von Windenergieanlagen im Teilbereich 2 gilt in jedem Fall, dass zulässige Grenzwerte auch mit dem Bau von Windenergieanlagen nicht überschritten werden dürfen.</p>

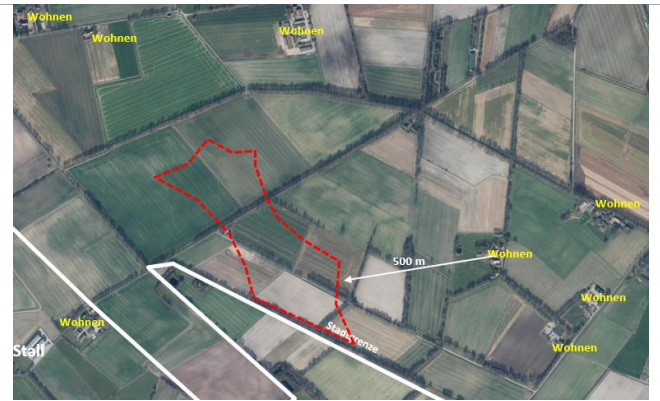
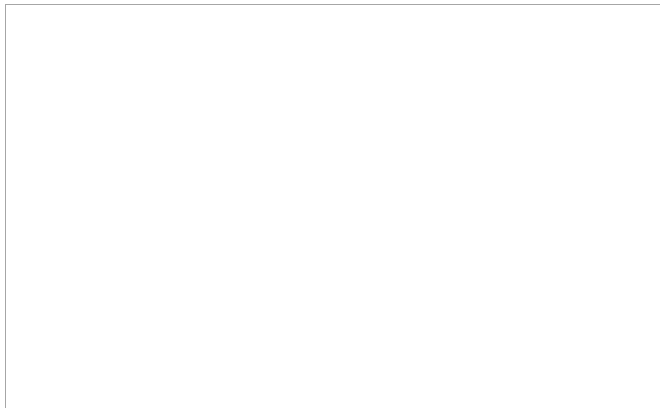
	
<p>Nach ausführlicher Aufklärung durch Experten müssen wir auch die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen bezweifeln, zumal die Niedersächsische Landesregierung schon vor einigen Jahren die Standorte im Binnenland als ausgeschöpft betrachtet hat und auf Offshore und Repowering gesetzt hat. Wir nehmen an, dass hier lediglich ein letztes Bauernopfer gebracht werden soll.</p>	<p>zu Wirtschaftlichkeit:</p> <p>Die Stadt Vechta geht davon aus, dass Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Sie entscheidet im vorliegenden Planverfahren zu einem sachlichen Teilflächennutzungsplan jedoch ausschließlich über die städtebaulichen Grundlagen von möglichen Standorten für Windenergieanlagen und nicht über deren Betriebsweise oder Rentabilität.</p>

2 Eingaben der Öffentlichkeit bezogen auf den Teilbereich 3 – Vechtaer Mark

3 Öffentlichkeit, 15.09.2016 (1 Person)

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Die Dokumente der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurden veröffentlicht. Zu dieser Planungsinformation möchten wir, als Eigentümer des Wohnhauses Südmark..., 49377 Vechta, als direkt Betroffene der Flächen Vechtaer Mark unsere Einwendungen fristgerecht vorbringen.</p> <p>Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass sich in diesem Gebiet und speziell in unserer Wohnlage in den letzten Jahren ein massiver Strukturwandel mit negativen Einflüssen vollzogen hat (Bau der Umgehungsstraße B69, Zunahme des Zugverkehrs der Nordwestbahn, Erhöhung der Viehbestände bei den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben.) Die zusätzlichen Belastungen für die Natur, Landschaft und Anwohner, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen entstehen würden, sind für dieses Gebiet Vechtaer Mark nicht zu akzeptieren! Folgende Einwendungen werden erhoben:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1. Abstandsregelungen: Auf der Internetseite des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde unter dem Themenbereich „Erneuerbare Energien“ im Bereich Windenergie folgendes geschrieben:</p> <p>Für die Windenergienutzung an Land geht die Ausweisung zusätzlicher Flächen zurück, da die Flächen die besten Energieerträge versprechen, in der Regel bereits genutzt werden. Es sind in Zukunft jedoch Zuwächse zu erreichen, wenn ältere durch neuere leistungsstärkere Anlagen</p>	<p>zu Abstandsregelungen:</p> <p>Der Windenergieerlass von Niedersachsen (2016) geht von einem Tabuabstand von 400 m zu Wohnhäusern im Außenbereich aus, um Potenzialräume zu ermitteln. Die Stadt Vechta hat diesen Abstand in einem umfassenden Abwägungsvorgang in ihrem Standortkonzept zur Ermittlung von Prüfräumen bereits auf 500 m erhöht.</p> <p>Es wurde zudem im Standortkonzept im Sinne der Anwohner geprüft, ob noch weit höhere Abstände zu einzelnen Wohnhäusern tragfähig sein können. Infolge des</p>

<p>ersetzt werden (Repowering). Aufgrund der höheren Bauweise neuerer leistungsstarker Windkraftanlagen, ist für diese Anlagen meist ein größerer Abstand zu Wohnbebauungen erforderlich. Auch aus Gründen des Landschafts- und Tierschutzes können sich an die Auswahl von geeigneten Flächen für höhere leistungsstarke Windkraftanlagen besondere Anforderungen ergeben.</p> <p>Die ausgewiesene Fläche in Vechtaer Mark zur Nutzung von Windkraftanlagen wurde mit einem Abstand von min. 500 Meter Entfernung zur Wohnnutzung außerhalb Ortslagen geplant. Diese 500 Meter Abstandsfestlegung möchten wir vollkommen in Frage stellen. Die Festlegung entspricht nicht dem heutigen Stand der Technik der Windkraftanlagen! Selbst im Gutachten rät man zu einem Abstand von 3 X Anlagenhöhe. Die geplante Windkraftanlage wird 190 Meter hoch sein! Wir empfinden diese „veralteten“ Abstandswerte als unzumutbar! Zusätzlich können wir nicht verstehen, weshalb es unterschiedliche Abstandsfestlegungen geben muss. Die Entfernung zu Wohnbebauungen im Siedlungsbereich wird mit 750 Meter Mindestabstand festgelegt. Hieraus entnehmen wir, dass die Landbevölkerung weniger schützenswert ist und größere gesundheitsbeeinflussende Einwirkungen ertragen muss. Eine derartige Diskriminierung widerspricht aus unserer Sicht dem Grundrecht!</p>	<p>Siedlungsbildes von Vechta (starke Zersiedlung mit Einzellagen) verbleiben jedoch bei noch höheren Abständen zu Einzelhäusern kaum prüfbare Räume. Dies ist keine Basis für eine rechtssichere Planung. Eine rechtssichere Planung erfordert, dass der Windenergie substanziiell Raum im Stadtgebiet eingeräumt wird.</p> <p>Es ist legitim, die Abstände zu bestehenden allgemeinen und reinen Wohnsiedlungsgebieten mit insgesamt 750 m Abstand höher vorzusehen als zu Wohnnutzungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Regelung dient dazu, der Stadt Vechta im öffentlichen Interesse die notwendigen städtebaulichen Entwicklungsspielräume auch zukünftig zu sichern.</p> <p>Auch im Immissionsschutzrecht werden die Schutzanforderungen zwischen Wohnnutzungen in Siedlungsbereichen nach § 30 und 34 BauGB anders gewichtet, als für Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Insoweit werden die Bewohner der Südmark nicht gegenüber Bewohnern in sonstigen Wohngebieten diskriminiert, sondern Wohnnutzungen im Außenbereich müssen bei Notwendigkeit im Bauplanungsrecht höhere Immissionen hinnehmen. Ungeachtet des Abstandes von mindestens 500 m zu Einzelhäusern im Außenbereich müssen geplante WEA alle diesbezüglich erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Regelungen (Lärm, Schattenwurf etc.) einhalten und dies im Genehmigungsverfahren nachweisen.</p>
<p>2. Gesundheit der Anwohner: Optisch bedrängende Wirkung - Das Wohnhaus besteht aus zwei Wohneinheiten Südmark und Vechta der ausgewiesenen Fläche zur Nutzung von Windkraft-anlagen Vechtaer Mark. In Richtung der ausgewiesenen Fläche liegen nicht nur Küche, Wohnzimmer und Wintergarten auch der Balkon und Wohnzimmer im Obergeschoss. Die Hauptaufenthalt-sorter liegen somit in dieser Richtung. Die Windkraftanlagen, die geplant sind, haben eine Höhe von bis zu 206 Meter. Dieses wird eine starke bedrängende Wirkung auf uns auswirken.</p>	<p>zu optisch bedrängende Wirkung:</p> <p>Im Stadtgebiet von Vechta ist es – unter Berücksichtigung auch artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlich zu gewichtender Belange - nicht möglich, Standorte für Windenergieanlagen zu finden, die von keinerlei Wohnhäusern aus wahrgenommen würden.</p> <p>WEA werden gemäß den ermittelten Eignungsbereichen in mindestens 500 m Entfernung zu Wohnhäusern errichtet und die Möglichkeit, Windkraftanlagen aus einem Zimmer oder aus einer Richtung des Hauses wahrzunehmen, bedeutet noch nicht zugleich und stets eine optisch bedrängende Wirkung.</p> <p>Im angesprochenen Planfall sind die möglichen WEA in westlicher Blickrichtung in 500 m Entfernung wahrzunehmen. Zwischen den Wohnhäusern und möglichen WEA liegen dabei zwei dichte Baumreihen, die die Feldflur kammern. Sie brechen zumindest teilweise den Blick auf die WEA. Von einer zwangsweise bedrängenden Wirkung für die Bewohner kann man infolge des Abstandes und der örtlichen Bedingungen nicht ausgehen, da wesentliche Blickrichtungen insbesondere nach Osten und Süden nach wie vor unbeeinträchtigt bleiben.</p> <p>Abb. Baumreihen stehen in Sichtachse zwischen Südmark und möglichem Windpark (Luftbild, Grundlage LGLN 2017).</p>



Lärm - Die hörbaren Lärmmissionen sind nach unterschiedlichen Grenzwertfestlegungen definiert. Zwischen Wohnnutzungen außerhalb von Ortsanlagen und Wohnbebauungen innerhalb Ortsanlagen werden unterschiedliche Grenzwerte für die zulässige Lärmbelastung in der Nacht festgelegt (45dBA außerhalb von Ortsanlagen zu 35dBA) innerhalb von Ortsanlagen). Diese Ungleichbehandlung können wir nicht akzeptieren! Davon abgesehen, werden von den hier möglichen Windkraftanlagen voraussichtlich höhere Lärmmissionen ausgehen.

zu Lärm:

Der unterschiedliche Schutzanspruch von Wohnhäusern innerhalb von Wohngebieten nach § 30 bzw. 34 BauGB und im Außenbereich nach § 35 BauGB ist keine Vorgabe der Stadt Vechta, sondern hat als Basis das allgemeine immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Regelwerk. Wohnhäuser im Außenbereich genießen einen geringeren Schutzanspruch (z.B. vor Lärm), da der Außenbereich notwendigerweise für Nutzungen wie landwirtschaftliche Hofstellen, Tierhaltungsanlagen, Abbauvorhaben etc. genutzt werden muss. Im Regelfall ist das Wohnen im Außenbereich nur in Verbindung mit solchen Nutzungen zulässig. Es ist vom Gesetzgeber nicht gewollt, dass Wohnnutzungen im Außenbereich einen so hohen Schutzanspruch und damit Abwehrensanspruch entfalten, dass damit „reguläre“ Außenbereichsnutzungen nicht mehr zulässig wären.

Die genauen Lärmwerte werden in Kenntnis des Typus im Baugenehmigungsverfahren auf ihre Zulässigkeit hin geprüft. Bei ggf. zu erwartenden Überschreitungen in der Nachbarschaft werden regelmäßig Auflagen (Abregelungen, Ausschaltungen nachts etc.) erteilt. Es ist davon auszugehen, dass moderne WEA in 500 m Entfernung erfahrungsgemäß alle immissionsschutzrechtlichen erforderlichen Auflagen einhalten können.

Schattenwurf / Discoeffekte - Der Schattenwurf der Großanlagen stellt ebenfalls eine erhebliche Belastung der Anwohner da. Das Abschalten des Windparks, wenn die Beschattungsdauer von Einzelwohnanlagen überschritten wird, ist für uns Anwohner keine zufriedenstellende Lösung sowie das permanente Blinken der Nachtbefeuerung auf drei Etagen an den Anlagen!

Wie stellen Sie sicher, dass wir von diesen WKA nicht belästigt werden?

zu Disco, Schattenwurf:

Unzulässiger Schattenwurf für Anwohner kann und wird - beauftragt im Genehmigungsverfahren - durch die Abschaltung von Anlagen bei vorliegenden aller beeinträchtigenden Voraussetzungen (Sonnenstand, Bewölkung, Windrichtung) vermieden.

Es ist jedoch nicht möglich, jegliche Veränderung durch einen Windpark im Umfeld (z.B. Nachtbefeuerung) für Anwohner zu vermeiden. Hier müssen die allgemeinen Belange der regenerativer Energieerzeugung und auch der öffentlich erforderlichen Flugsicherheit von der Sache her im öffentlichen Interesse höher gewichtet werden, als die Belange einiger Anwohner.

Es ist zu erwarten, dass zukünftig durch den Einsatz von Transponderlösungen (Nachtbefeuerung springt nur an, wenn sich ein Flugzeug nähert) bis zu 90 % der Befeuerungszeiten umgangen werden können. Der Einsatz solcher Techniken kann ebenfalls von der Baugenehmigungsbehörde beauftragt werden.

<p>Infraschall - Unter Infraschall versteht man Schall, dessen Frequenz unterhalb von etwa 16-20 Å, also unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt. Da dieser Schall extrem langwellig ist, kann man ihn nur schwer dämmen. Für eine Schallwelle von beispielsweise 14Hz bräuchte man eine ca. 14m dicke Wand. Infraschall kann unter anderem zu Konzentrationsschwächen, Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Problemen führen. Selbst die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall kann eine schädliche Wirkung nicht ausschließen. Können Sie Herr Gels uns schriftlich garantieren, dass durch den Bau der WKA uns keine gesundheitlichen Schäden entstehen?</p>	<p>zu Infraschall:</p> <p>In der Umwelt wirken zahlreiche natürliche (z.B. Wetterphänomene) und technische Infraschallquellen (z.B. Autos, Musikanlagen etc.).</p> <p>Der von WEA erzeugte Infraschall liegt gemäß den Ergebnissen und Messungen von Umweltämtern (z.B. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2016) deutlich unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgelegt werden.</p>
<p>Wertverlust - In den letzten Jahren sind hohe Investitionen zur Erhaltung und Erneuerung der Wohnanlage und Wohnräume getätigt worden. Wir, die jüngere Generation, haben uns bewusst für ein Leben auf dem Land entschieden und hierzu hohe Kosten und Bemühungen für den Erhalt der Wohngebäude auf uns genommen. Die Errichtung von WKA in der ausgewiesenen Fläche zur Nutzung von Windkraftanlagen in Vechta</p> <p>er Mark wird aufgrund der Nähe zu unserem Wohnobjekt einen hohen Wertverlust von Grundstück und Wohnhaus verursachen. Wer wird uns diesen materiellen Wert ersetzen? Diese Wertverluste können wir nicht hinnehmen und behalten uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.</p>	<p>zu Wertverlust:</p> <p>Infrastrukturprojekte, die im allgemeinen öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet werden, verändern auch die Umwelt. Wertänderungen bei Immobilien allein infolge von Infrastrukturprojekten sind spekulativ. Das Baurecht sieht im Gefolge üblicher Planungen auch keine Abschöpfungen bei Wertsteigerungen von Immobilien vor (z.B. durch gute Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand). Ein Schadensersatzanspruch infolge von öffentlich veranlassten Planungen entsteht im Regelfall nicht. Es gibt keinen Anspruch auf eine dauerhafte Sicherung des eigenen Umfeldes zur Wahrung von Immobilienwerten.</p>
<p>Offener Dialog – Wir, die unmittelbar betroffenen Anwohner wurden durch die Windkraft Krimpenforter GmbH nicht in der Planung miteinbezogen oder informiert. Über unsere Köpfe wird alles hinter verschlossene Türen entschieden. Warum bezieht man die unmittelbar Betroffenen nicht bei der Planung mit ein?</p> <p>Aufgrund dieser genannten Einwendungen können wir als Anwohner zu der ausgewiesenen Fläche zur Nutzung von Windkraftanlagen Vechtaer Mark nur eine ablehnende Haltung einnehmen und fordern den sofortigen Stopp des Projektes.</p>	<p>zu offener Dialog:</p> <p>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Wie durch die zahlreichen vorliegenden Schreiben deutlich wird, wurde die Beteiligungsmöglichkeit auch rege genutzt.</p> <p>Die Stadt wird bei der Weiterführung der Planung den interessierten Betreibergesellschaften eine direkte Beteiligung und Kontaktierung der betroffenen Anwohner nahelegen.</p>
<p>Bitte berücksichtigen Sie alle Stellungnahmen und Unterschriftensammlungen, die ich/wir bei Ihnen eingereicht haben, auch aus vergangenen Jahren zu diesem Projekt. Wir erwarten von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zu jedem unserer Punkte.</p> <p>Abschließend möchten wir hinzufügen, dass wir nicht grundsätzlich gegen die Gewinnung von Windenergie eingestellt sind. Die Abstände müssen aber so dimensioniert sein, dass die betroffenen Anwohner keine gesundheitlichen Risiken, Wertverlust der Immobilien und keiner Einschränkungen in der Lebensqualität ausgesetzt sind!</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und die Unterschriftensammlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>(Als Anhang ist dem Schreiben der Anwohner der Text „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer mit insgesamt 8 Seiten angefügt (eine sonstige Quellenangabe liegt nicht vor).</i></p>	<p>Der Text wird zur Kenntnis genommen. Zum Infraschall ist eine sachbezogene Abwägung erfolgt (siehe oben) und auch nachfolgend zu Einwender 4.</p>

4 Öffentlichkeit, 15.09.2016 (4 Unterzeichner)

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Die Eingabe ist gleichlautend wie Eingabe Öffentlichkeit Nr. 3.</p> <p>Zusätzlich ist von den Einwendern ein 8-seitiges Schreiben vorgelegt, das sich mit den Gesundheitsgefahren durch Infraschall befasst (Prof. Dr. jur Erwin Quambusch und Martin Lauffer) „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr (Quelle: nicht angegeben).</p>	<p>Es gilt die Abwägung für die Eingabe 3 – Öffentlichkeit.</p> <p>Der beiliegende 8-seitige Literaturhinweis wird zur Kenntnis genommen. Die darin vertretene Auffassung, dass eine „zunehmende Zahl als Wissenschaftlern“ (dort Seite 1) auf die Gefährlichkeit von Infraschall verweist, wird nicht geteilt. Die Stadt Vechta vertraut den öffentlichen Recherchen und Ergebnissen des Umweltbundesamtes bzw. den Umweltämtern der einzelnen Länder.</p> <p>Es wird die im Artikel aufgestellte Forderung nicht geteilt, dass WEA nur zulässig sein dürften, wenn diese „außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten“ (dort Seite 1) liegen. Hier zeichnen die praktischen Erfahrungen mit Windparks sowie die aktuellen politischen Ziele und rechtlichen Grundlagen im Land Niedersachsen ein anderes Bild.</p>

5 Öffentlichkeit, 06.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Zu dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nehmen wir wie folgt Stellung: Wir sind Eigentümer des Flurstücks 101/1 in Flur 25, Gemarkung Vechta. Aus unserer Sicht handelt es sich um eine Verhinderungsplanung, wie sie auf Seite 13 des Standortkonzeptes beschrieben wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einwender die vorgelegte Standortsteuerung Windenergie für eine Verhinderungsplanung hält.</p>
<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) basiert auf dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) von 1982, der Entwurf stammt von 1989, in Kraft getreten ist es 1997. Auf der „Zeichnerischen Darstellung“ 1989 ist das „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung“ noch als Brücke zwischen dem LSG Gut Daren und dem Moor bei Lohne dargestellt. (Anlage 1). Hierauf gehen Sie erstaunlicherweise nicht ein, obwohl Sie sonst unterstellen, dass die Annahmen aus dem RROP 1991 bzw. 1997 unverändert gelten.</p>	<p>In der Überarbeitung der Materialien des Standortkonzeptes auf Basis des Nds. Windenergieerlasses werden die nicht mehr gültigen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) (z.B. damals festgesetzte Vorranggebiete für Natur und Landschaft) nicht mehr als harte Tabukriterien berücksichtigt. Der fachliche Hintergrund der damaligen Planziele wurde jedoch im Rahmen weicher Ausschlusskriterien gewertet, denn dieser ist nicht durch Ablauf des Programmes sofort obsolet.</p>
<p>Im Übrigen wird der Begriff „Erholung“ im RROP von 1997 folgendermaßen definiert: „Es sind Gebiete festgelegt worden, die durch landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart gekennzeichnet sind und für verschiedene Erholungsaktivitäten sowie für Naherholung und Fremdenverkehr von Bedeutung sind“.</p> <p>Diese Definition trifft sicher nicht auf die uns gehörige Fläche zu. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die einschließlich der benachbarten Fläche 1450 m in Ost-West- und 500 m in Nord-Südrichtung misst, ohne dass Sträucher oder Baumreihen die „Vielfalt, Schönheit und Eigenart“ kennzeichnen würden.</p> <p>Trotzdem vergleicht der Verfasser auf S. 40 des Standortkonzeptes unsere Fläche sogar mit den Moorgebieten und führt aus: „Diese Bereiche sind in weiten Bereichen identisch mit den südöstlich im Stadtgebiet liegenden wertvollen naturschutzfachlichen Flächen (Moor) sowie teilweise auch mit dem neu festgesetzten Überschwemmungsbereich des Vechtaer Moorbaches“. Dagegen beschreibt der Verfasser die südlich angrenzende Fläche, die sich für die Aufstellung von Windrädern besonders gut eigne, als „durch hohe</p>	<p>Im Standortkonzept wurde dargelegt, dass infolge der Größe der Erholungsbereiche in den Randbereichen Feinprüfungen erfolgen können/sollen, soweit hier die Belange der Windenergie in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.</p> <p>Diese Feinprüfung ist erfolgt. Die Stadt kommt zum Ergebnis, dass die Berücksichtigung der beantragten Fläche in Abwägung mit den Erholungsbelangen möglich ist und die Möglichkeit bietet, der Windenergie an diesem Standort substantiell Raum zu verschaffen.</p> <p>Für den Teilbereich 3 ergibt sich folgende Flächendarstellung:</p> 

Baumreihen gekammert, die die Landschaft in einzelne, mehr oder weniger geschlossene Landschafts-Erlebniseinheiten unterteilen" (S. 24 der Begründung).

Welch ein „Erlebnis“ muss es für den Verfasser sein, eine so große Ackerfläche zu sehen? Auf S. 45 der Begründung steht, „der Landschaftsraum Vechtaer Mark wird bestimmt von Ackerflur, die weitläufig von Baum-Strauch-Hecken durchzogen ist“. Genau das trifft auf die vom Verfasser favorisierte Fläche zu, nicht aber auf unsere Flächen, die eine einzige große Ackerfläche darstellen!

Dass die Stadt und der Verfasser selbst diese strenge Einteilung nicht so ernst nehmen, zeigt das Ansinnen des Projektierers, der hierin von der Stadt autorisiert wurde, von uns eine Baulast erwerben zu wollen, die deutlich in das Gebiet mit besonderer Bedeutung hineingeragt hätte. (Anlage 2) Es handele sich nur um „leichte Überschneidungen" (S. 23 der Begründungen).

Die Stadt Vechta und der Verfasser stellen auf S. 16 der Begründung (in Anlage 3) klar, dass eine Nutzung unserer Fläche für Windkraftanlagen möglich wäre. Sie verweigern uns aber dieses Recht, obwohl sowohl naturräumliche als auch die jetzige Nutzung dieses nahelegen würden. Alle im Standortkonzept gegen die Eignung unserer Fläche vorgebrachten Argumente werden von der Stadt Vechta in den Wind geschlagen, wenn es um Flächen geht, die ihr gehören. So plant sie die Ansiedlung einer Kühlspeidition des Wiesenhofkonzerns im LSG Gut Daren, das sie selbst mit unserer Unterstützung zum Naherholungsgebiet ausgebaut hat. Die hierfür vorgesehene Fläche wurde ausdrücklich für die Erweiterung der Kläranlage erworben. Hier spielen harte und weiche Faktoren plötzlich keine Rolle mehr.

Wir sind der Meinung, dass Windenergie erforderlich ist und unterstützen die Planung der Städte Vechta und Lohne. Wir sind jedoch auch der Meinung, dass die uns gehörige Fläche hierfür in Frage kommen würde und weisen schon jetzt darauf hin, dass wir den Rechtsweg nicht scheuen, um uns dieses Recht zu sichern und ggf. Schadensersatz wegen der erlittenen Verzögerung und der hierdurch bedingten schlechteren Bedingungen bei der Nutzung der Windenergie geltend zu machen.



In der Begründung zum Bebauungsplan wird sinngemäß folgender Passus eingefügt:

Naherholung: Mit der Darlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung sind von der Raumordnung in früheren Jahren Vorsorgegebiete bestimmt worden, in denen bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Erholung besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Belangen beigemessen werden soll. Der Landkreis Vechta besitzt derzeit aufgrund des Zeitablaufes kein gültiges Raumordnungsprogramm und deshalb existiert keine zwingend zu beachtende Festlegung von zu schützenden Erholungsräumen im Kreisgebiet. Allerdings hat die Stadt Vechta in der Sache die bislang im RROP dargelegten Erholungsbereiche im östlichen sowie im westlichen Stadtgebiet als weiterhin städtebaulich sinnvolles Ziel bestätigt. Sie hat auf Basis des Standortkonzeptes entschieden, dass weiterhin großräumig in den Gebieten, die eine besondere Bedeutung für Erholung aufweisen, keine WEA errichtet werden sollen. Der Schutz der östlichen Erholungslandschaft im Übergang zum Naturpark und der Erholungslandschaft westlich im Bereich Vechtaer Mark ist bedeutsam. Für die Stadt ist unbestritten, dass WEA in der heutigen Dimensionierung die Erholungsqualität von Landschaftsräumen einschränken. Als großtechnische Bauwerke dominieren sie in den Sichtachsen beim Besuch der Landschaft auf weite Entfernungen das Landschaftsbild, das der Erholungssuchende wahrnimmt; die Drehbewegung der Rotoren beunruhigen es.

Allerdings sind die großen Erholungsflächen insbesondere in den Randbereichen der Gebiete zu prüfen und nicht unhinterfragt für WEA auszuschließen. Von Bedeutung ist diese Betrachtung für den **TB 3 – Vechtaer Mark**, der in der vorliegenden Abgrenzung eine Überschneidung mit einem ehemals auf Ebene des RROP ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Naherholung aufweist. Hier bestehen zusätzliche Abwägungserfordernisse. Auch das Standortkonzept verweist auf eine Feinprüfung von Randbereichen bei Bedarf.

Nachfolgend ist die Übertragung des Gebietes mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung (ehemaliges RROP, siehe auch Prüfraum im Standortkonzept) und die nun vorgenommene Abgrenzung nach Feinprüfung.



Der Teilbereich 3 wird damit um eine Fläche nach Nordwesten erweitert. Sie ermöglicht ggf. die Errichtung weiterer WEA, kann aber auch dazu dienen, eine effektive

**Teilgebiet
bereich 3 –
Vechtaer Mark**

Der Teilgebietbereich liegt im Südwesten der Stadt Vechta und weist eine Größe von rd. 9,8 ha auf. Er liegt direkt an der Stadtgrenze zu Lohne.

Östlich verlaufen mehrere überörtlich bedeutsame Erdöl- und Erdgasleitungen.

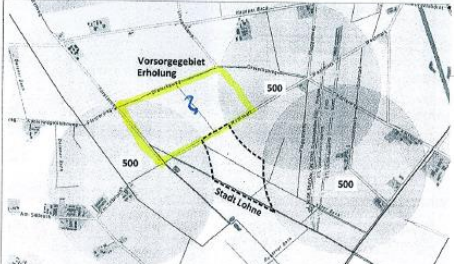
Unterschied zum Material des Standortkonzeptes: Die Feinprüfung hat berücksichtigt, dass die 500 m Radien um die Wohnhäuser von den nächstgelegenen Hauskanten – soweit dies im vorliegenden Maßstab möglich war – veranschlagt wurden.

Die Feinprüfung hat des Weiteren berücksichtigt, dass eine kleinere Fläche Richtung *Westmark* arrondiert wurde (zu den Gründen der getroffenen Abwägung siehe Kapitel 4.2).

Spezielles Planziel – interkommunale Entwicklung: Die Stadt Lohne hat im direkten Umfeld südlich angrenzend eine Potenzialfläche im Rahmen ihres Standortkonzeptes von 2013 ermittelt (Krimpenfort) und in die Planung gebracht. Insofern kann hier ein gemeinsames Vorgehen bzw. eine interkommunale Entwicklung in Betracht gezogen werden (siehe auch Kapitel 2.3).

Der Standort

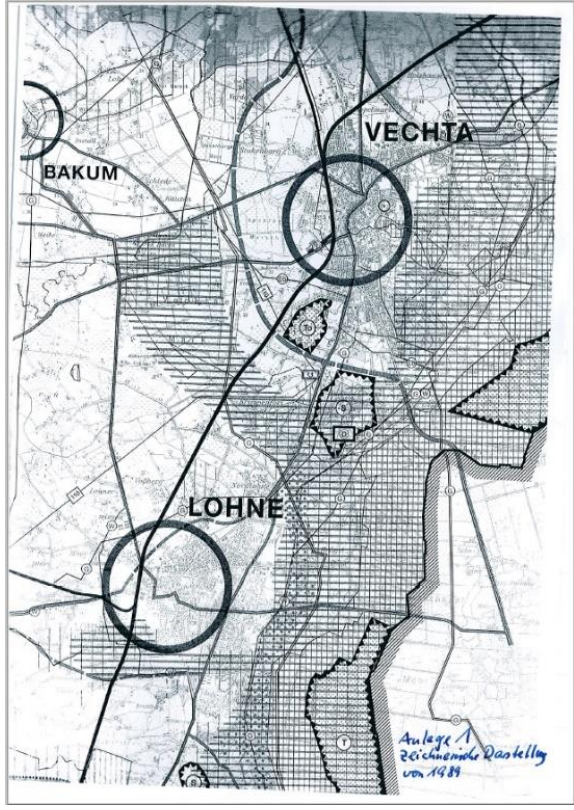
Abb. 9 Teilgebietbereich 3 – Vechtaer Mark – Begründung des Gebietsabgrenzung



Lage	Abstand	Nutzung	
NO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Westmark 3
O	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Südmark 3, 2, 2a
S	-	Stadtgrenze zu Lohne	
SW	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Am Sillbruch
NW	-	Vorsorgegebiet Erholung (siehe auch Kapitel 4.2 – Naherholung)	

Zusammenfassung

Die Stadt Vechta hat in Abwägung aller vorgetragenen Belange entschieden, dass diese drei obigen ermittelten Teilgebieträume eine städtebaulich verträgliche Entwicklung mit WEA ermöglichen und planungsrechtlich gesichert werden sollen. Die sonstigen im Rahmen des Standortkonzeptes ermittelten Prüfträume weisen zwar grundsätzliche Eignungspotentiale auf, wurden jedoch auf Basis weiterer detaillierter Prüfungen und Abwägungen mit sonstigen Belangen – unter aktuellen Bedingungen – nicht als geeignete Konzentrationszonen für Windenergie eingestuft. Sie werden daher auch nicht als sonstige Sondergebiete in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie übernommen.



Anlagenstellung umzusetzen. Die Feinprüfung des Sachverhalts führt zu folgendem Ergebnis:

Der Randbereich des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung reicht über den Weg *Westmark* im Segmentbogen nach Osten bzw. Südosten maximal rd. 300 m hinaus. Das Gebiet ist im betrachteten Raum durch hohe Baumreihen gekammert, die die Landschaft in einzelne, mehr oder weniger geschlossene Landschafts-Erlebniseinheiten unterteilen. Die Landschafts-Erlebniseinheiten erschließen sich für den Erholungssuchenden über das Wegenetz. Je nach dem, in welche Richtung beim Gang auf den Wegen in die Landschaft geschaut wird, werden die Erlebniseinheiten wahrgenommen. Die Erlebniseinheit östlich und westlich des Weges *Westmark*, die als Potentialfläche für WEA außerhalb der Abgrenzung des RROPs bestimmt ist, verliert mit der Errichtung von WEAs auf dieser Fläche ihre von technischen Anlagen unbeeinträchtigte Qualität. Betroffen ist damit der genannte Segmentbogen in der großmaßstäblichen Abgrenzung des RROPs des Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung. Mit dieser Vorbelastung, die sich zwangsläufig ergibt und nicht vermieden werden kann, erscheint es in Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie auch gerechtfertigt, die gesamte Erlebniseinheit als Potentialraum zu nutzen.

Neben den räumlichen greifen die folgenden zeitlichen Aspekte im Randbereich des betrachteten Gebiets mit besonderer Bedeutung für Erholung: Das (nicht mehr gültige) RROP des Landkreises Vechta berücksichtigt noch nicht die zusätzlichen landespolitischen Anforderungen zur Entwicklung der Windenergie. Im Blick standen nicht die Möglichkeiten zur Potentialraumbestimmung für die Errichtung weiterer Windparks im Landkreis. Die in jüngerer Zeit erfolgte Überprüfung der möglichen Potentialraumentwicklungen für WEA auf kommunaler Ebene hat sowohl in der Stadt Lohne wie in der Stadt Vechta den betrachteten Raum in den Fokus gerückt. Die Stadt Lohne hat eine Nutzung des Raumes auf Lohner Seite für die WEA-Errichtung vorgenommen. Damit ergeben sich Vorbelastungen ergeben, die auch die in Rede stehende Erlebniseinheiten auf Vechtaer Seite betreffen.

In der Zusammenschau lässt sich festhalten, dass in der kleinräumigen Betrachtung und bei Berücksichtigung der sich abzeichnenden Entwicklungen unter Würdigung der lokalen Verhältnisse es in Abwägung der Belange von Erholung und Windenergienutzung vertretbar ist, im bezeichneten Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung die Abgrenzung für den **Teilbereich 3 – Vechtaer Mark** wie vorgeschlagen zu treffen.

Die nachteiligen Einwirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung bewegen sich dabei in einem Rahmen, der mit der ursprünglichen, unstrittigen Abgrenzung der Potentialfläche bei deren Nutzung unvermeidbar ist, und der durch die Inanspruchnahme der betrachteten Fläche des Gebiets mit besondere Bedeutung für Erholung nicht in relevanter Weise erweitert wird. Belange der Naherholung werden damit zwar beeinträchtigt, wie dargelegt von der Stadt jedoch in diesem Fall geringer gewichtet, als die Ausweisung der betroffenen Fläche als potentiellen Standort für WEA.

	<p>Keinesfalls stellt die Stadt jedoch die Gebiete in ihren Abgrenzungen grundsätzlich zur Disposition. Die Vorsorge zur dauerhaften Sicherung geeigneter, großflächig zusammenhängender, unbelasteter Erholungsräume hat in den bestimmten Gebieten aus städtischer Sicht Vorrang vor der Windenergienutzung.</p> <p>Durch die drei Teilbereiche und die damit weiterhin einhergehende Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Außenbereichs kann eine Bündelung der Anlagen auf wenige Flächen erreicht werden, was zur Freihaltung bedeutend größerer Landschaftsteile beiträgt. Die sog. „Verspargelung“ durch die Errichtung von Einzelanlagen an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet wird vermieden. Die Belange der Naherholung werden damit beachtet.</p> <p>Die weiteren, im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete (TB 1 – Ehrland, TB 2 – Deine) weisen keinerlei Überschneidungen mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung auf. Die Möglichkeiten der Naherholung im Stadtgebiet Vechtas werden durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans darüber hinaus nicht eingeschränkt.</p>
--	--

6 Öffentlichkeit, 16.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Bezugnehmend auf Ihre Bekanntmachung vom 04.08.2016 im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, übersenden wir folgende Stellungnahme:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. Im Bereich des Teilgeltungsbereichs 3 „Vechtaer Mark“ verfügen wir über Nutzungsrechte zur Errichtung von Windenergieanlagen. Nachfolgend beziehen wir uns auf diesen Geltungsbereich.</p> <p>Wie wir der Begründung entnehmen können, ist im Zuge der Feinprüfung, abweichend vom Standortkonzept, eine kleine Fläche Richtung Westmark arrondiert worden, unter Punkt 4.2 begründen Sie dies damit, dass Erholungsflächen insbesondere in den Randbereichen der Gebiete zu prüfen und nicht unhinterfragt für Windenergieanlagen auszuschließen sind. Außerdem ist die betrachtete Erholungsfläche lediglich ehemals auf der Ebene des RROP dargestellt worden.</p> <p>Um die Nutzung der Windenergie auf geeignete Flächen zu konzentrieren und ihr außerdem substanziellen Raum zu verschaffen, fordern wir die Hinzunahme einer weiteren kleineren Fläche nordwestlich der Straße Westmark, siehe beiliegender Lageplan (rot dargestellt). Hierdurch ließe sich, die Potenzialfläche noch besser ausnutzen. Eine optische Trennung auf Grund des mit «Gehölz bewachsenen Weges „Westmark“ können wir auf Grund der Größe bzw. Dimension von Windenergieanlagen nicht erkennen. Somit ist eine weitere Vergrößerung der Fläche die logische Konsequenz.</p>	<p>Der Vorschlag ist auf Ebene einer Feinprüfung berücksichtigt worden. Siehe dazu auch die Abwägung zur Eingabe Nr. 5.</p>

befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	<i>Kilometern Entfernung, so dass hier die Belange der Bahn nicht tangiert werden.“</i>
--	---

Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft.kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Unterrichtung von Leitungsträgern bzw. die Berücksichtigung von Schutzbestimmungen der Leitungen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der konkreten Bauplanungen durch die Vorhabenträger weiter berücksichtigt.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Über die drei markierten Teilgeltungsbereiche verlaufen keine unserer Richtfunktrassen. Daher haben wir auch keine Einwände gegen die Planungen. Bitten senden Sie die Anfrage auch an die Fa. Ericsson Services GmbH. Diese Firma betreut einen weiteren Teil unserer Richtfunkverbindungen, über deren Verlauf wir selbst keine Auskunft gegeben können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 17.08.2016 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.</p>

Eisenbahn Bundesamt, Hannover, 12.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Da</p>	<p>Die Hinweise sind bei der konkreten Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb der Teilgeltungsbereiche von Bedeutung.</p> <p>Es wird sinngemäß folgender Passus neu in die Begründung eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 12.08.2016 teilt das Eisenbahn-Bundesamt mit, dass nachfolgende Abstandsempfehlungen seitens des Amtes bestehen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</i> <i>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</i>

<p>zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben:</p> <p>1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>3. Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) mit Schwingungseinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.</p> <p>6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)</p> <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.</p> <p>Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnfernstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>3. Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) mit Schwingungseinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.</p> <p>5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.</p> <p>6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius).</p> <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Insoweit sind bei konkreten Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsbereiche diese Empfehlungen zu berücksichtigen oder in sachlich fundierter Weise Regelungen für geplante Anlagen aufzuzeigen, die auch bei Unterschreitung der Abstandsempfehlungen die Gefährdungs-, Schädigungs-, und Störpotentiale vollständig ausschließen.</p> <p>Alle 3 Teilgeltungsbereiche liegen so weit von Bahntrassen entfernt, dass die obigen Empfehlungen berücksichtigt werden können.“</p>
--	--

EWE NETZ GmbH, 31.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Im Teilgeltungsbereich 1 des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Vechta betreibt die EWE Netz GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mit unserer zuständigen Bezirksmeisterei Vechta, Herrn Jens Meistermann, Tel.: 04441 9794-430 in Verbindung. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Insbesondere die weiteren Informationen für das Erdgashochdrucknetz werden über die Internetseite der EWE abgerufen. Es ergeben sich keine Erkenntnisse zum Verlauf der Leitungstrassen, die eine Veränderung der Planung erforderlich machen.</p>

Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 07.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag															
<p>Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten. Bitte bestätigen sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens. Wie bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anlage:</p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="223 1299 845 1444"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0007.000 Visbek - Holsen - Herford</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ja</td> <td>BP 9</td> </tr> <tr> <td>ETL 0053.000 Visbek - Lemförde</td> <td>600</td> <td>12,00</td> <td>nein</td> <td>BP 14, BP 15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigegeführten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln.</p> <p>Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0007.000 Visbek - Holsen - Herford	600	8,00	ja	BP 9	ETL 0053.000 Visbek - Lemförde	600	12,00	nein	BP 14, BP 15	<p>In der Planzeichnung sind die beiden bezeichneten Erdgastransportleitungen Visbek – Holsten – Herford mit einem Schutzabstand von 4 m beidseitig sowie die Leitung Visbek – Lemförde mit einem Schutzabstand von 6 m beidseitig nachrichtlich östlich des Teilbereiches 3 – Vechtaer Mark eingetragen. Die Leitungen verlaufen in mindestens etwa 300 m Entfernung und insoweit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Schutzhinweise werden zur Kenntnis genommen und werden zu gegebener Zeit beim Bau von WEA berücksichtigt. Sie werden den Vorhabenträgern übermittelt.</p>
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.												
ETL 0007.000 Visbek - Holsen - Herford	600	8,00	ja	BP 9												
ETL 0053.000 Visbek - Lemförde	600	12,00	nein	BP 14, BP 15												

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb unter Angabe der Vorgangsnummer aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH -
Leitungsbetrieb Schneiderkrug -Husumer Str. 37 - 49685
Schneiderkrug -Tel.: 0 44 47 / 809-227

Schutzmaßnahmen Allgemein: Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeneiveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden. An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen: Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.

Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe, sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der

Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.

Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen: Windpark / einzelne WEA - Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m / Erdgasstationen: bis zu 850 m

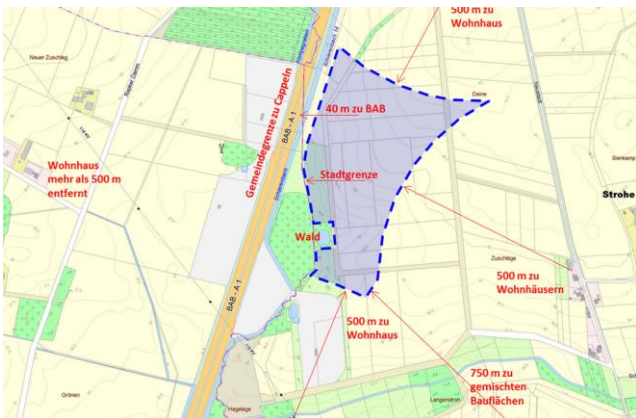
Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt >165°. Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.

Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Als Anlage sind mehrere Leitungspläne angefügt.

Gemeinde Cappel, 01.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Das Gebiet der Windenergienutzung im Bereich östlich der A1 / Teilgeltungsbereich 2 grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet von Cappel. Am „Repker Damm“ befinden sich Wohnhäuser unter 700 m Abstand zum Geltungsbereich. Dabei wird die Berücksichtigung und Prüfung der Belange und Schutzansprüche von Mensch, Natur und Landschaft gefordert. Der optisch bedrängenden Wirkung mehrerer Anlagen wurde bei der Windparkplanung in Cappel aus Gründen der Vorsorge dahingehend Rechnung getragen, indem der Abstand zu Wohnhäusern auf 700 m erweitert wurde. Dieser örtliche Standard soll auch von Vechta angewandt werden.</p>	<p>zu Wohnhäusern im Bereich Repker Damm: Die angesprochenen beiden Wohnhäuser am Repker Damm halten Abstände von rd. 550 m bzw. rd. 700 m zum Teilbereich 3 in Deine.</p> <p>Die beiden Häuser am Repker Damm sind durch die Autobahn von einer möglichen Windparkfläche getrennt. Erhebliche zusätzliche Lärmimmissionen durch WEA werden in dieser Entfernung nach bisherigem Kenntnisstand nicht wirksam. Bei Erfordernis werden nähere Regelungen (z.B. zu den zulässigen Nachtwerten der WEA) im Baugenehmigungsverfahren beauftragt.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegen beide Häuser am Repker Damm im Wirkungsbereich einer 110kV-Freileitung und eines Mobilfunkmastes (Bereich Raststätte), so dass auch hier Vorbelastungen gegeben sind. Eine optisch bedrängende Wirkung durch weit östlich stehende WEA auf dem Stadtgebiet von Vechta wird nicht gesehen.</p>  <p>Bei der Ermittlung möglicher Prüfräume im Stadtgebiet von Vechta wurden für Wohnhäuser in den angrenzenden Kommunen die gleichen Kriterien zugrunde gelegt, wie für die Wohnhäuser in Vechta selbst. Diese Gleichbehandlung ist legitim. Die Gemeinde Cappel kann frei entscheiden, dass auf ihrem Gemeindegebiet ein Abstand von WEA zu</p>

	<p>Wohnhäusern von 700 m städtebaulich geboten ist. Diese Zielsetzungen dürfen jedoch in den Randbereichen nicht zu einer Beschränkung des Abwägungsspielraumes der Stadt Vechta führen. Um der Windenergie substanziell Raum bieten zu können hat die Stadt Vechta angesichts ihrer Siedlungsstruktur und sonstiger zu gewichtender öffentlicher Belange nicht die Möglichkeit zu allen Wohnhäusern 700 m Abstand halten.</p>
<p>Zusätzlich weisen wir auf die Varianten D und F des Leitungsbauprojektes Conneforde – Cloppenburg - Merzen hin. Durch die Windparkplanung soll es zu keiner Beeinträchtigung möglicher Stromtrassenkorridore kommen.</p>	<p>zu Leitungsprojekt:</p> <p>Das Leitungsbauprojekt der Tennet/Amprion Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist hinsichtlich der angesprochenen Variante D (die eine Bündelung entlang der A 29 in Betracht gezogen hat) in den Unterlagen als hoch konfliktträchtig und aufwändig eingestuft und bereits abgeschichtet worden. Damit ist kein Überschneidungspotenzial mit dem Teilbereich 2 – Deine gegeben. Grundsätzlich wäre eine Vereinbarkeit zwischen Strommasten und WEA (z.B. durch Einsatz von Schwingungsdämpfungen bei den Stromleitungen) durchaus unter Beachtung der erforderlichen Abstände möglich.</p>
<p>Bitte nehmen Sie, analog der Stadt Lohne, die Bezeichnung „Gemeinde Cappeln“ in den Planunterlagen mit aus (S. 15 der Begründung).</p>	<p>zu redaktionelle Korrektur:</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen und die Bezeichnung „Gemeinde Cappeln“ wird in der Begründung korrekt berücksichtigt.</p>
<p>Der am 24.02.2016 in Kraft getretene Windenergieerlass ist nicht berücksichtigt worden. Die weichen / harten Kriterien sollten danach zugeordnet werden.</p>	<p>zu Windenergieerlass:</p> <p>Der Windenergieerlass wurde zwischenzeitlich in allen Unterlagen (Standortkonzept und Sachlicher Teilflächennutzungsplan) berücksichtigt. Die harten und weichen Kriterien wurden entsprechend zugeordnet. Änderungen in den grundsätzlichen Aussagen haben sich dadurch nicht ergeben.</p>

Gemeinde Emstek, 22.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.11.2013, die nach wie vor gültig ist.</p> <p>Schreiben vom 4.11.2013, darin:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wird von der Gemeinde Emstek zu dem vorgelegten Teilflächennutzungsplan auf die Wohnhäuser in der Gemeinde Emstek nordwestlich des Teilbereiches 3 „Hohenkamp“ hingewiesen. Ein Schutzanspruch von mindestens 500 m zur nächsten WEA ist einzuhalten. Ein Schutzanspruch von 200 m ist von den Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Emstek nördlich des Teilbereiches 3 „Hohenkamp“ durch WEA einzuhalten. Weitere Umwelt- oder sonstige Informationen, die für Ihre Planung zweckdienlich sein können, liegen mir nicht vor.</p>	<p>Die Hinweise zum Prüfraum Nr. 3 „Hohenkamp“, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen wurden, wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Vechta hat in Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange den Prüfraum Nr. 3 nicht als Standort für WEA im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan gewählt. Damit sind auch die Belange der Gemeinde Emstek berücksichtigt.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau Energie und Geologie Meppen – Bereich Bergbau – wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise zu den Abstandsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

In unmittelbarer Nähe der geplanten Windenergieanlagen verlaufen Sauer gasleitungen und Erdgas hochdruckleitungen folgender Betreiber: ExxonMobil Production GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover / Wingas GmbH, Postfach 10 40 20, 34112 Kassel / EWE Netz GmbH, Cloppenburg er Straße 302, 26133 Oldenburg / Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

Um einen sicheren Betrieb der Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Der Sicherheitsabstand zu den erdverlegten Sauer gasleitungen beträgt:

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	105	115	130
80	115	120	140
100	125	130	150
120	130	140	155

Der Mindestabstand zu erdverlegten Hochdruckleitungen beträgt:

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut zu beteiligen.

Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Bitte beteiligen sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Der Mitwirkungsaufwand gemäß Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand

Die Leitungsbetreiber Exxon (Schreiben v. 29.08.2016), Wingas (Schreiben der Gascade im Auftrag, 15.08.2016), EWE (Schreiben v. 31.08.2016) und Open grid (Schreiben der PleDoc im Auftrag, 12.09.2016) wurden im Verfahren beteiligt. Beteiligt wurden zudem die Gasunie (Schreiben v. 07.09.2016).

Die erforderlichen Abstände werden von den Betreibern in den Einzelfällen mit den zuständigen Leitungsträgern verhandelt und geklärt.

für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 05.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde: Stadt Vechta</p> <p>Verfahren: Sachlicher Teilflächennutzungsplan « Windenergie »</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p> </div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>In die Begründung zu Planung wird sinngemäß folgender Passus neu eingetragen:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 05.09.2016 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen mit, dass nicht unterstellt werden kann, dass in den Gebieten keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es kann damit auch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. in den vorliegenden Teilbereichen Blindgänger vorhanden sind. Mögliche Blindgänger dürfen nicht zu einer Gefahr werden. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten. Zu gegebener Zeit und in Verbindung mit den geplanten weiteren Baumaßnahmen im Gebiet (Abbruch, Aushub) wird den Flächeneigentümern im Verdachtsfall vorab eine Gefahrenerforschung des Plangebietes zu möglichen Blindgängern und Kampfmitteln durch eine Fachfirma empfohlen. Mit diesem Vorgehen können die Belange der öffentlichen Sicherheit berücksichtigt werden.“</i></p>

Landesjägerschaft Niedersachsen, Jägerschaft des LK Vechta, 09.06.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Als Obmann für Natur- und Umweltschutz der Jägerschaft des Landkreises Vechta e. V. nehme ich zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in Bereiche Deine und Vechtaer Mark wie folgt Stellung:</p> <p>Die Jägerschaft ist grundsätzlich nicht gegen Windenergie, doch die natur- und umweltschutzrechtlichen Belange müssen passen. Die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die im EU-Recht verankerten FFH-Richtlinien und die Europäischen Artenschutzverordnungen sind dabei zu beachten und einzuhalten, d. h., dass durch den Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen oder Zerstörung</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung hat der Artenschutz Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Auf Ebene des Standortkonzeptes Windenergie wurden Prüfräume infolge wesentlicher artenschutzrechtlicher Belange nicht zu einer Entwicklung vorgeschlagen.</p> <p>Die vorliegenden drei als geeignet ermittelten Teilbereiche liegen in teilweise belasteten Räumen, so dass sich hier relativ geringere Eingriffe ergeben als an anderen Standorten im Stadtgebiet.</p> <p>Der Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich wird durchweg eingehalten.</p>

von Fauna und Flora zu vermeiden sind. Sollte dies nicht möglich sein, so sind entsprechende Minimierungsmaßnahmen zu tätigen oder es sind Ersatzmaßnahmen und Kompensationen nötig. Die Bauarbeiten dürfen nicht während der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Es kommen jährlich nach wissenschaftlichen Untersuchungen des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) über 400.000 Fledermäuse ums Leben. Aus der avifaunistischen Kartierung geht hervor, dass es bei Gastvögeln (23 Arten ermittelt, davon 7 Rote-Liste-Arten) zu keiner oder nur geringfügige Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA kommen könnte. Es sollten aber vorsorglich Maßnahmen zur Lenkung der nahrungssuchenden Arten getroffen werden, die den Individuenschutz dienen könnten.

Für alle Flächen gilt, dass sich im Umkreis von etwa 500 m um die angestrebten WEA-Standorte, bedingt durch das zu erwartende Meideverhalten der Vögel (wie Kiebitz, Feldlerche, Rohrweihe etc.) der Brut-, Rast- und Nahrungsraum sowie der Flugkorridor verkleinern wird. Hierfür bedarf es entsprechender Kompensation.

Eine WEA beansprucht mit Baulasten und erforderlichen technischen Abständen etwa 15 ha Fläche. Dadurch ändert sich das Landschaftsbild total. Hierfür und für die versiegelten Flächen (Fundamente, Zuwegung, Kran- und Montageplätze) muss ein entsprechender Ausgleich durch Eingrünung vor Ort geschaffen werden.

Bei der Erstellung der WEA sind die Mindestabstände zu Bauflächen und Wohnhäuser im Außenbereich (Modell A, B, C) sowie die besonders geschützten Biotopen (§ 24 NAGBNatSchG) strikt einzuhalten.

Grundsätzlich muss nach dem Vorsorgeprinzip in sensiblen Wildtierlebensräumen jede zusätzliche Störung der Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Balzplätze sowie der Flugrouten und den wichtigen Winterlebensräumen vermieden werden. Dem Arten- und Lebensraumschutz ist immer Vorrang einzuräumen.

Nach Meinung des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. haben WEA negative Auswirkungen auf das grundgesetzlich geschützte Jagdrecht der Jagdgenossenschaften. Sie bewirken bei der Errichtung und dem Betrieb einhergehenden Geräuschmissionen eine Verringerung des zuvor anzutreffenden Wildbestandes und eine Veränderung des Wild-verhaltens.

In die Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 09.06.2016 teilt die Landesjägerschaft Niedersachsen mit, dass nach Meinung des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften die Errichtung von WEA negative Auswirkungen auf das grundgesetzlich geschützte Jagdrecht der Jagdgenossenschaften hat. Die Stadt nimmt diese Meinung zur Kenntnis. Die Teilbereiche zur Errichtung von WEA wurden in einem umfassenden Abwägungsvorgang aller öffentlichen und privaten Belange ermittelt. Die Stadt Vechta muss – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen - der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum bieten. Mögliche Auswirkungen auf Jagdräume werden demgegenüber bei den gewählten Teilbereichen geringer gewichtet.“

Landkreis Vechta, 20.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Planentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Umweltschützende Belange - Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Unterlagen fehlen.	zu umweltschützende Belange: Ein Umweltbericht liegt vor. Es ist davon auszugehen, dass die detaillierten Auswirkungen von WEA auf die einzelnen Standorte in Kenntnis der genauen Anzahl, der Art, der Höhe zu ermitteln sind. Dieses kann die Stadt über

<p>Die für den Teilflächennutzungsplan erforderlichen Unterlagen sind ein Umweltbericht, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Landschaftsbildanalyse und -bewertung. Sofern die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) nicht in einem nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festgelegt werden sollen, ist bei den noch zu erstellenden Unterlagen vom worst-case-Fall auszugehen, d. h. die Errichtung von WEA ist für jeden Punkt der drei Teilgeltungsbereiche anzunehmen. Im Umweltbericht sind die Eingriffsbewertung und -bilanzierung sowie die Kompensationsmaßnahmen darzustellen.</p>	<p>entsprechende Bebauungspläne in nachfolgenden Bauleitplanverfahren ermitteln. Insoweit ist es nicht erforderlich, jeweils vom worst-case auszugehen.</p>
<p>Nach dem Windenergieerlass für Niedersachsen ist bei Neuplanungen von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.</p>	<p>Zu artenschutzrechtliche Prüfung: Für die im Rahmen der Potentialanalyse ermittelten Prüfräume wurde für die festgestellten betroffenen Arten im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um zu ermitteln, ob und in welcher Weise Verbotstatbestände berührt sein könnte. Prüfräume, für die durch artenschutzrechtliche Belange Verbotstatbestände gelten könnten, wurden nicht als Konzentrationszonen gewählt. Für die letztlich drei ausgewählten Konzentrationsbereiche ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in einer Weise berührt werden, die eine Entwicklung des Standortes grundsätzlich ausschließen.</p>
<p>Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich. Für alle Teilgeltungsbereiche ist deshalb eine Landschaftsbildanalyse und -bewertung vorzunehmen. Eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes lässt sich für WEA nach dem Windenergieerlass in der Regel nicht erreichen. Auch eine Neugestaltung des Landschaftsbildes ist meist nicht möglich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist deshalb durch Zahlung von Ersatzgeld auszugleichen.</p>	<p>zu Landschaftsbild: In der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren wird dann auch in Kenntnis der exakt betroffenen Schutzgüter (z.B. erforderliche Grabenquerungen, versiegelte Fläche, erforderliche Zuwegungen) der genaue Kompensationsbedarf ermittelt. Auch der Kompensationsbedarf für Eingriffe in das Landschaftsbild hängt wesentlich von der Anzahl, der Stellung und auch der geplanten Höhe der Anlagen ab.</p>
<p>Beim Teilgeltungsbereich 1 (Ehrland) handelt es sich um den bestehenden Windparkstandort. Hier sind Abstände zu den angrenzenden Kompensations- und Waldflächen zu beachten. In ca. 2 km Entfernung von dem Windpark befindet sich ein Schwarzmilanhorst. Um abschätzen zu können, ob der Bereich Ehrland zum regelmäßig genutzten Nahrungsgebiet des Schwarzmilanes gehört, ist eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen (Brut- und Gastvögel) sowie die fledermauskundlichen Untersuchungen umfassen nicht den Bereich Ehrland. Für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Auswirkungen eines möglichen Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sind bereits auf der Flächennutzungsplanebene faunistische Untersuchungen für eine sachgemäße Abwägung durchzuführen. Ohne faunistische Daten und faunistische Prüfung ist die Vollzugsfähigkeit der Planung nicht gewährleistet.</p>	<p>zu Teilgeltungsbereich 1 – Ehrland: Der Standort Ehrland ist seit langem Bestand. Im Zuge eines ggf. beantragten Repowering der vorhandenen Anlagen sind artenschutzrechtliche Belange bzw. eine Raumanalyse entsprechend dem dann aktuellen Stand und in Kenntnis der neuen Höhe oder der neuen Anzahl von WEA zu prüfen. Auf Ebene des jetzt vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes und damit der vorbereitenden Bauleitplanung werden weitergehende Untersuchungen nicht für erforderlich erachtet.</p>
<p>Südlich des Teilgeltungsbereiches 2 (Deine) grenzt der Niederungsbereich des Stroher Baches an. In der Nähe liegen ferner Waldflächen und ein geschütztes Biotop. Abstandsregelungen sind hier einzuhalten.</p>	<p>zu Teilbereich 2- Deine: Alle vorhandenen Waldflächen wurden aus den Sonderbauflächen ausgenommen. Im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen können alle erforderlichen</p>

	Abstände zu Waldflächen, Gräben, stehenden Gewässern berücksichtigt werden. Abstände sind erst in Kenntnis der genauen Standorte und der Höhe der geplanten WEA zu ermitteln.
Beim Teilgeltungsbereich 3 (Vechtaer Mark) sind mehrere Wallhecken vorhanden. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Für die Überplanung eines geschützten Landschaftsbestandteiles ist eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Eine ausreichende Kompensation (Wallheckenneuanlage im Flächenverhältnis 1 : 1) ist nachzuweisen.	zu Teilbereich 3 – Vechtaer Mark: Der Hinweis zu den Wallhecken wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die geschützten Wallhecken durch den Bau von WEA beseitigt werden oder sich exakt dort die Standorte und Fundamente bzw. Zuwegungen befinden müssten. Sollten infolge von erforderlichen Zuwegungen ggf. Eingriffe in die Wallhecken erforderlich werden, so wird entsprechend den Maßgaben des Naturschutzgesetzes eine entsprechende Ersatzleistung berücksichtigt.
Planentwurf - Die Grenze des Stadtgebietes ist kein Planzeichen und deshalb aus der Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu streichen. Gemeindegrenzen gehören zur Katasterunterlage. Darstellungen außerhalb der Teilgeltungsbereiche sind zu entfernen.	zu Planentwurf: Die Hinweise zur zeichnerischen Darstellung werden berücksichtigt. Es wird eine Hauptkarte erstellt in der das gesamte Stadtgebiet abgebildet ist und in der die Lage der drei Teilbereiche verdeutlicht wird. Hinzu kommen drei Beikarten, in denen die drei Teilbereiche dargestellt werden. Darstellungen außerhalb der drei Teilbereiche (z.B. Radius der Sauggasbohrung) sind allein nachrichtliche Übernahmen, die in die Teilbereiche hineinwirken. Nachrichtliche Übernahmen beziehen sich auf Regelungen anderweitiger Fachplanungen. Die Stadt hält es für inhaltlich unschädlich, wenn sie als Hinweis auf wichtige berührte Belange und zur Verdeutlichung der Sachverhalte in der Planzeichnung verbleiben.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück, 31.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
Zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vechta nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht erneut wie folgt Stellung: Der Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahn 1 sowie für das Bundes- und Landesstraßennetz im Landkreis Vechta. Die potentiellen Teilbereiche 1 und 3 befinden sich in ausreichenden Abständen zu den von hier betreuten Straßen. Insofern bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück gegen diese Aufstellflächen keine Bedenken.	Der Hinweis, dass für Teilbereiche (Ehrland) und Teilbereich 3 (Vechtaer Mark) seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.
Im Teilbereich 2 werden Flächen ausgewiesen, die an die von hier betreute Bundesautobahn 1 angrenzen. Mit meiner Stellungnahme vom 09.10.2013 hatte ich bereits die Einhaltung von ausreichenden Sicherheitsabständen zur Bundesautobahn 1 gefordert. Gemäß dem Erläuterungsbericht zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wollen Sie die Belange der Straßenbauverwaltung und der Stadt Vechta sorgfältig abgewogen haben und kommen zu dem Schluss, dass die Einhaltung der Baubeschränkungszone (100 m zum Fahrbahnrand der BAB) ausreichend sei. Sie begründen	In die Begründung zum Bebauungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu gefügt: „Mit Schreiben vom 31.08.2016 weist die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Osnabrück) erneut auf die Abstandserfordernisse zur Autobahn hin. Auch unter Berücksichtigung einer Baubeschränkungszone von 100 m ergäben sich erhebliche Gefahren nicht allein durch Eiswurf, sondern auch durch einen Gesamtbruch von Anlagen sowie durch Brand gingen Gefährdungen aus. Die Stadt hat sich bei der Überarbeitung der Materialsammlung des Standortkonzeptes und auch im

Ihre Abwägung damit, dass die von mir geforderten Mindestabstände sich aus der Gefahr von Eiswurf oder Trümmerabbruch ergäben, die jedoch technisch kontrollierbar wären. Auf die Gefahr eines vollständigen Zusammenbruches einer Windkraftanlage gehen Sie jedoch nicht ein. Nicht zuletzt der Brand einer Windkraftanlage am 27.08. / 28.08.2016, gelegen an der Bundesautobahn 3 zeigt, welche Gefahren von diesen neuartigen Anlagen ausgehen können. Auch im Kreis Oldersbeck musste aufgrund einer brennenden Windkraftanlage die mehrere hundert Meter entfernt verlaufende Kreisstraße 128, für einige Stunden gesperrt werden. Ihre Abwägung verstößt außerdem gegen die vom Niedersächsischen Landkreistag im Februar 2014 herausgegebenen Empfehlungen zu den Abständen für „weiche Tabuzonen“.

Aus vorgenannten Gründen ergänze ich meine Stellungnahme vom 09.10.2013 wie folgt: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBI. Nr. 712016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7112 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen:

Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 X (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7112 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.

Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der „weichen Tabuzonen“ bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“.

Die in den Empfehlungen des NLT zu den „weichen Tabuzonen“ angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den

sachlichen Teilflächennutzungsplan an den Aussagen des aktuell gültigen Windenergieerlasses Niedersachsen 2016 orientiert. Darin heißt es (Nr. 6 Spezialregelungen- 6.1 Straßenrecht):

6. Spezialregelungen

6.1 Straßenrecht

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Längs von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrten die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG) zu beachten. In der **Anbaubeschränkungszone** (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 m, bei Bundesstraßen von 40 m, bei Landes- und Kreisstraßen von 40 m; jeweils vom äußeren Fahrbahnrand) kann eine Genehmigung mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG) oder im Benehmen mit der Straßenbaubehörde (bei Landes- und Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 2 NStrG) erteilt werden. Die **Anbauverbotszone** (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 40 m, bei Bundesstraßen von 20 m, bei Landes- und Kreisstraßen von 20 m; jeweils vom äußeren Fahrbahnrand) ist in jedem Fall von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten.

In den Verfahren zu § 24 Abs. 2 NStrG oder § 9 Abs. 2 FStrG darf sich die zuständige Straßenbaubehörde nur zu Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaubehabsichten und Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG oder § 9 Abs. 3 FStrG).

Für die Bewertung der Gefahr durch Eisabwurf wird auf Nummer 3.4.4.3 verwiesen.

Diesen im Windenergieerlass dargelegten Sachverhalt hat die Stadt bei ihren Prüfungen berücksichtigt. Die Begrenzung des Teilbereiches Nr. 2 hält 40 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn (Anbauverbotszone). Es kann in jedem Fall gewährleistet werden, dass auch Teile einer WEA (Rotoren) nicht in diese Bauverbotszone ragen. Die Baubeschränkungszone von 100 m ist nachrichtlich im Plan vermerkt worden. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass möglichen Havarien oder Brandfälle keine Spezifität oder Besonderheit im betroffenen Streckenabschnitt der BAB darstellen. Eine Nutzung des dargestellten Teilbereichs 2 unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist nach Ansicht der Stadt möglich. Die notwendige öffentliche Sicherheit muss nicht notwendigerweise nur durch einen Abstand zur Autobahn generiert werden, sondern hier sind auch im Bedarfsfall sonstige sichernde Maßnahmen denkbar (z.B. kürzere Inspektionsintervalle der Anlagen, Eiserkennungssysteme, Abschaltungen in kritischen Zeiten).

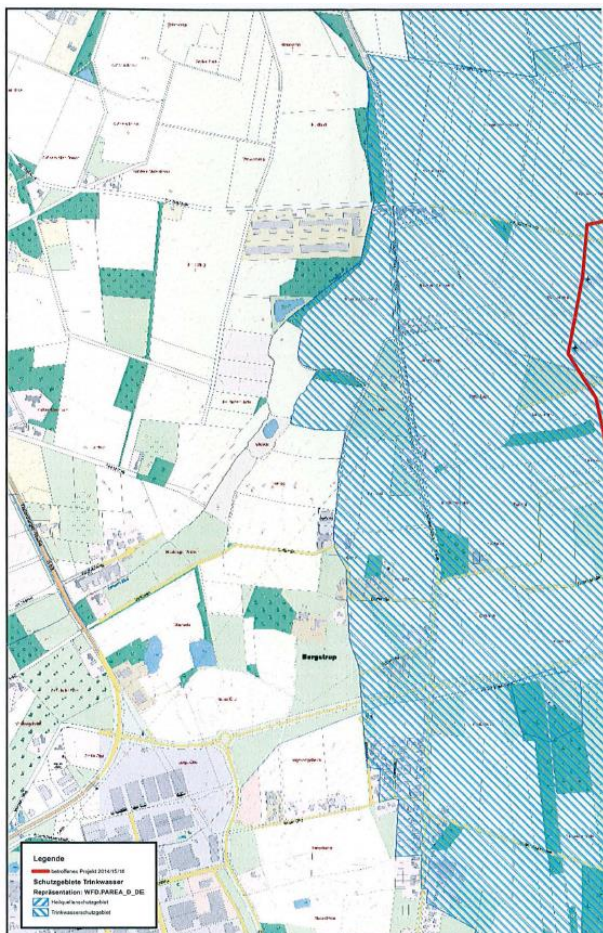
<p>empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.</p> <p>Zum besseren Verständnis habe ich Ihnen eine Systemskizze der Abstände einer Windkraftanlage zu dem Fahrbahnrand einer klassifizierten Straße beigefügt. Diese Abstände sind sowohl bei einer Bundesautobahn wie auch bei einer Bundes- oder Landesstraße einzuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß meiner o. a. Erläuterungen anzupassen.</p>	
<p>Ferner bitte ich Sie, um schriftliche Benachrichtigung gem. VV-BauGB, 1. Teil, 30.2 über Ihre Abwägung (Empfehlung des Bauausschusses) meiner geforderten Auflagen, bevor der Antrag auf Genehmigung bzw. Anzeige des Flächennutzungsplanes bei der Aufsichtsbehörde erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis darauf, dass die Abwägung dem Einwender vorgelegt wird, bevor der FNP zur Genehmigung beim Landkreis vorgelegt wird, wird – in Sonderheit - beachtet.</p>
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides und des Erläuterungsberichtes sowie einer Ablichtung der gültigen Planung. Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, 19.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, es sollte jedoch folgender Hinweis beachtet werden:</p> <p>Hinweis des Geschäftsbereiches III, Aufgabenbereich 1:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich ganz in einem Trinkwasserschutzgebiet (siehe Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen</p>	<p>Angesprochen ist der Standort Ehrland (TB 1). Er liegt mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes. Auch die Anlagen im Gebiet von Visbek liegen in diesem Bereich.</p> <p>In den Materialien des Standortkonzepts wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt. Der Bereich gilt jedoch gemäß Nds. Windenergieerlass nicht als harte Tabufläche. WEA müssen keine nachteiligen Auswirkungen auf ein Trinkwasserschutzgebiet haben. Die möglichen Auswirkungen auf ein Trinkwasserschutzgebiet können im Regelfall nur in Kenntnis des genauen Anlagentypus</p>

unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Anlage: Übersichtskarte zur Lage des Trinkwasserschutzgebietes



(Gründung, Getriebeart, Verwendung von Frostschutzmitteln etc.) erfolgen. Bei Beantragung konkreter Anlagen wird der Hinweis aufgenommen und frühzeitig eine Abstimmung mit dem NLWKN bzw. dem gewässerkundlichen Landesdienst durchgeführt.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Anklam, 15.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen ausreichend großen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als</p>	<p>In der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird folgender Passus sinngemäß ergänzt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 15.08.2016 teilt die Nds. Landesforsten mit, dass es aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes erforderlich sei, einen ausreichend großen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Alle bekannten Waldflächen sind entsprechend den Grundlagen des Windenergieerlasses zunächst von der Berechnung der maximal möglichen Potenzialfläche abgezogen worden. Zusätzlich wurden sie als weiche Tabuflächen für die Errichtung von WEA im Standortkonzept im Stadtgebiet ausgeschlossen.</i></p>

Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.

Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht im Regelfall nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Situation bezüglich der Waldflächen dargestellt.

Im Teilbereich 1 Ehrland grenzt eine lückige Waldfläche direkt an das Plangebiet. In geringem Abstand hierzu steht bereits seit Jahren eine WEA. Die sonstigen kleineren Waldflächen liegen mindestens 150 m entfernt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es zu wesentlichen Verschlechterungen dieser kleinen Waldflächen infolge der vorhandenen 3 WEA gekommen ist.

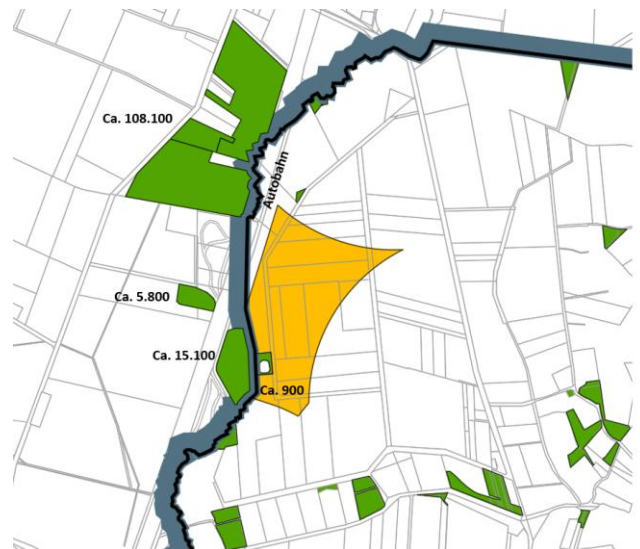
Am Teilbereich 2 Deine grenzt im Westen eine Waldfläche an. Sie bildet die Abgrenzung zu der umfangreichen Rastanlage entlang der Autobahn. Eine größere Waldfläche befindet sich westlich der Autobahn. Zusätzlich finden sich ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe. Auch hier sind infolge der Vorbelastungen keine erheblich zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Waldflächen zu befürchten.

Für Teilbereich 3 – Vechtaer Mark liegen die nördlichen Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet rd. 540 m entfernt. Infolge der geringen Größe angrenzender Flächen und/oder infolge der weiten Entfernungen der Teilbereiche zu größeren Waldflächen werden die Belange der Waldwirtschaft nicht nachteilig berührt.

Teilbereich 1 – Ehrland / umliegende Waldflächen



Teilbereich 2 – Deine / umliegenden Waldflächen



Teilbereich 3 – Vechtaer Mark / umliegende Waldflächen



Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 23.08.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vechta Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die teilweise vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Telefon 04431 997911, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die Wasserleitungen verlaufen im Regelfall innerhalb von Wegen oder öffentlichen Straßenräumen. Die Fundamente möglicher Anlagen werden nicht auf diesen öffentlichen Wegeparzellen errichtet und so finden hier keine Überplanungen statt.</p> <p>Die Schutzbestimmungen und sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>

PLEdoc GmbH, 12.09.2016

Eingabe	Beschlussvorschlag
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns mit Ihrer oben genannten Zuschrift übermittelten Unterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" haben wir gesichtet.</p> <p>In der Planzeichnung zum Teilflächennutzungsplan haben wir den bereits dargestellten Verlauf der Ferngasleitung anhand der Bestandspläne überprüft, teilweise berichtigt und Leitungskennndaten hinzugeschrieben. Die Ferngasleitung quert den Teilgeltungsbereich Nr. 2. Von den angezeigten Teilgeltungsbereichen Nr. 1 und Nr. 3 werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht betroffen.</p> <p>Mit unserem Bezugsschreiben vom 14.10.2013 haben wir Aussagen zu Abständen bei der Errichtung von</p>	<p>In die Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 19.09.2016 teilt die PLE Doc mit, dass die Aussagen vom Schreiben 14.10.2013 bezüglich der Abstände aufgrund eines aktuellen Gutachtens der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH revidiert werden. Folgende Sachverhalte teilt die PLEDoc mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Standorte einzelner Windkraftanlagen seien aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.</i> • <i>Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen seien in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere</i>

Windenergieanlagen im Bereich von Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH gemacht. Diese Aussage müssen wir aufgrund des aktuellen Gutachtens der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zur Bestimmung von Mindestabständen von Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten revidieren.

1. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.

2. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.

3. Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

4. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung / Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.

5. Sollten bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit uns durchzuführen.

Zu den Punkten 2. und 3. benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen können die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.

- *Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, könnten sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier sei eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.*

- *Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen sei zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit dem Leitungsträger abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen.*

- *Sollten bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen /Transportwege gekreuzt werden, sei eine Detailabstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen.*

Erst nach einer frühzeitigen Abstimmung mit den Leitungsträgern unter Vorlage aller technischen Daten der WEA könnten dann in der Regel die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden.“

Die Schutzbestimmungen stehen einer Nutzung der drei Teilbereiche mit Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Sie können beachtet werden.

E) Eigene Änderungsvorschläge (Verwaltung / Planer)

- Keine

F) Zusammenfassung der Auswirkungen infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

- Es ergeben sich Ergänzungen in der Begründung insbesondere zu den Bereichen Waldwirtschaft, Leitungstrassen, Abstände zur Autobahn.

- In der Planzeichnung wird infolge der getroffenen Feinabwägung der Teilbereich 3 – Vechtaer Mark vergrößert dargestellt.
In der Summe der Änderungen ist eine erneute Auslegung der Planung erforderlich.

Adressen - Anhang (aus Datenschutzgründen nur intern zu verwenden)

1 Öffentlichkeit, 22.08.2016

Familien Pundt-Diers, Familie Weyand, Familie Schlömer – Anlieger Straße Neustadt, Deindrup - insgesamt 11 Unterschriftenlisten als Anlage

2 Öffentlichkeit, 11.05.2015:

Familien Pundt-Diers, Familie Weyand, Familie Schlömer – Anlieger Straße Neustadt, Deindrup - insgesamt 11 Unterschriftenlisten als Anlage

Unterzeichnet haben insgesamt 151 Bürger/innen, von denen einige zusätzlich selbst ein Schreiben abgegeben haben:

Grave Josefa	Neustadt	10
Gerken Alfons	Neustadt	13
Henkenborg Alma	Neustadt	11
Thölking Gabriele	Strohe	
Thölking Stefan	Strohe	
Tebeling Ines	Strohe	
Holtvogt Agnes	Neustadt	6
Riske Helmut	Neustadt	2
Mälmann Heike	Schwichteler Str.	46
Mälmann Doris	Schwichteler Str.	46
Mälmann I.+C.	Schwichteler Str.	46
Lamping N.	Holtesch	2
Lamping Mechthild	Holtesch	2
Kellermann Christoph	Schwichteler Str.	
Kellermann Heinz	Schwichteler Str.	42
Diers Martin	Neustadt	11a
Diers Georg	Neustadt	
Pundt-Diers	Neustadt	
Brandenburg Markus	Deindrup	
Schmedes Markus	Strohe	
Grave Gunda	Strohe	
Bothe Reinhold	Strohe	
Bothe Johannes	Strohe	
Bothe Gabriele	Strohe	
Biemann Ansgar	Strohe	
Biemann Beatrix	Strohe	
Gerken Gottfried	Strohe	4
Gerken Wiltrud	Strohe	4
Gerken Ulrike	Stroher Damm	4
Müller Erhard	Stroher Damm	2
Wüttelmann Peter	Zum Moorfeld	4
Hengemühle	Nordenbrokerstr.	10
Sauerland A.	Nordenbrokerstr.	10
Hapelt	Repker Str.	41
unleserlich		
Jüchter Elisabeth	Holtesch	
Brune osef	Holtesch	1
Schlömer Christa	Neustadt	9
Schlömer Georg	Neustadt	9
Schlömer Karin	Neustadt	9
Schlömer Mathias	Neustadt	9

Kurzbach Hartmut	An d. Wöhrde	10
Kurzbach Hildburg	An d. Wöhrde	10
Müller Erika	Stroher Damm	2
Evers Thomas	Hakenheide	4
Evers Petra	Hakenheide	4
Bruns Peter	Stroher Damm	7
Diers Martin	Neustadt	11a
Diers-Pundt	Neustadt	11a
Unleserlich	Repker Damm	14
Bockhaus Clemens	Repker Damm	2
Menke Th.	Nordenbrokerstr.	1
Johannes G.	Nordenbrokerstr.	1
Landwehr Leo	Penkhusen	
Mählmann Heinz	Repker Str.	29
Weyand Anette	Neustadt	7
Liebefeld Weyand	Neustadt	7
Weyand Peter	Neustadt	7
Weyand Margarete	Neustadt	7
Weyand Detlef	Neustadt	7
Albers August	Deindrup	5
Lampe Alfons	Deindrup	6
Averbeck L.	Deindrup	1
Menke Bernd	Deindrup	
Ostmann Alwin	Borgfeld, Deindrup	
Ostman Martina	Borgfeld, Deindrup	
Ostmann Josef	Borgfeld, Deindrup	
Ostmann Elisabeth	Borgfeld, Deindrup	
Schmidt Anna	Borgfeld, Deindrup	
Varnhorn Werner	Borgfeld, Deindrup	9
Varnhorn Björn	Borgfeld, Deindrup	9
Stadtholte Monika	Borgfeld, Deindrup	7
Tepe Anke	Borgfeld, Deindrup	2b
Witte Matthias	Borgfeld, Deindrup	5
Unleserlich Borgfeld	Deindrup	5
Grötschel Christiane	Borfeld, Deindrup	3
Hoffmann H.	Am Wiehbusch	10
Jürgens Ludger	Am Wiehbusch	12
Schindler Rudolf	An der Wöhrde	4
Müller Th.	An der Wöhrde	6
Müller M.	An der Wöhrde	6
Kühling Maria	An der Wöhrde	
Kühling Tobias	An der Wöhrde	
Romeik Manfred	An der Wöhrde	
Nordemann Marion	An der Wöhrde	18
Unleserlich	An der Wöhrde	11
Braun Torsten	An der Wöhrde	9
LampeKlaus-Dieter	An der Wöhrde	7
Lampe Birgit	An der Wöhrde	7
Holtrygt Regine	An der Wöhrde	5
Hilkmann Gisela	An der Wöhrde	3
Sobolesko Anna	An der Wöhrde	1
Grieshop Bettina	Am Wiehbusch	
Thölking Birgit	Am Wiehbusch	1
Gramann Hubert	Am Wiehbusch	3
Meyer Aloys	Am Wiehbusch	
Meyer Elisabeth	Am Wiehbusch	
Meyer Martin	Am Wiehbusch	2
Wiedeck Kai	Am Wiehbusch	16
Wiedeck Daniela	Am Wiehbusch	16
Schmedes Aloys	Am Wiehbusch	43

Schmedes Doris	Am Wiehbusch	43
Evers S.	Am Wiehbusch	43
Evers Laura	Am Wiehbusch	41
Unleserlich Mona	Am Wiehbusch	39
Bley Elke	Zum Bruch	2
Horn M.	Zum Bruch	2
Evers Michaela	Zum Bruch	6
Westphal Maria	Zum Bruch	8
Bart Valeriy	Zum Bruch	14
Hartmann Kriemhilde	Zum Bruch	9
Hartmann H.	Zum Bruch	9
Mann A.	Zum Bruch	9
Alterbaum S.	Zum Bruch	7
Alterbaum A.	Zum Bruch	7
Diekmann Ralf	Zum Bruch	12
Diekmann Natascha	Zum Bruch	12
Zobel Wilfried	Am Wiehbusch	37
Bohrmann Georg	Am Wiehbusch	35
Bohrmann Maria	Am Wiehbusch	35
Bohrmann Dirk	Am Wiehbusch	35
Jahn Marlie	Am Wiehbusch	33
Pundt Claudia	Am Wiehbusch	29
Pundt Paul	Am Wiehbusch	29
Unleserlich Hans	Am Wiehbusch	27
Kenkel Petra	Am Wiehbusch	25
Unleserlich Dieter	Am Wiehbusch	21
Unleserlich Stefan	Am Wiehbusch	19
Spanhake Bianca	Am Wiehbusch	17
Unleserlich Helga	Am Wiehbusch	13
Unleserlich	Am Wiehbusch	11
Holland Familie	Am Wiehbusch	7
Bothe A.	Am Osterfeld	
Heckmann M.	Am Osterfeld	7
Heckmann F.	Am Osterfeld	7
Sieveke Rita	Am Osterfeld	5
Bohmann J.	Am Osterfeld	3
Bohmann Annegret	Am Osterfeld	3
Evers Yvonne	Schwichtelerstr.	36a
Evers E.	Schwichtelerstr.	36
Lindskog Monika	Schwichtelerstr.	35
Lindskog Unleserlich	Schwichtelerstr.	35
Hodes Brigitte	Schwichtelerstr.	41
Hodes Helmut	Schwichtelerstr.	41
Thölking M.	Am Wiehbusch	
Thölking	Am Wiehbusch	
Jürgens Maria	Schwichtelerstr.	40
Nayon C.	Schwichtelerstr.	38
Nayon S.	Schwichtelerstr.	38
Nayon unleserlich	Schwichtelerstr.	38
Nayon P.	Schwichtelerstr.	38

3 Öffentlichkeit, 15,09,2016

Anna Börgerding

4 Öffentlichkeit, 15,09,2016

Anna Börgerding, Sandra Börgerding, Maximilian Börgerding, Theresa Börgerding

5 Öffentlichkeit, 06.09.2016

Udo Freiherr v. Frydag

6 Öffentlichkeit, 16.09.2016

Windpark Krimpenford GmbH